

FRANZ SALDITT

Der Revolutionär vor Gericht

Über Dr. Karl Liebknecht als Strafverteidiger in eigener Sache

Der Rechtsanwalt *Dr. Karl Liebknecht*, an den hier erinnert werden soll, war während des größten Teils seines Berufslebens als Strafverteidiger tätig. Mehrmals hat er sich auch in eigener Sache verteidigt, zuletzt im Ersten Weltkrieg. In diesem Fall hat er auf ein evident politisches Verfahren mit bemerkenswerten Erklärungen reagiert. In der Sowjetunion und später in der DDR ist er posthum zu einer Ikone des stalinistischen Sozialismus erhoben worden. Das verdunkelt sein Bild. Es hindert aber nicht daran, die weitgehend erhaltenen und zum Teil rätselhaften Texte aus der Zeit jener Kriegsjahre zu beleuchten, mit denen er seiner Strafverfolgung entgegengetreten ist. Ein biografischer Beitrag kann dies nicht sein, wohl aber der Versuch, einen begabten Juristen an der Grenze zwischen Politik und Recht zu verstehen.

I. Strafverteidiger

1. *Karl Liebknecht* wurde am 13. August 1871 geboren. Er hat im Jahre 1890 an der Nikolai-Schule in Leipzig das Abitur abgelegt, bis 1893 Jura in Leipzig und Berlin studiert, war Referendar ab 1894 in Arnshagen und Paderborn, promovierte mit einer zivilrechtlichen Arbeit 1897 („magna cum laude“) an der Universität Würzburg und bestand das Assessorexamen am 5. April 1899 („cum laude“) in Berlin. Dort wurde er als Advokat zugelassen und am 13. Mai

vereidigt.¹ Schon unmittelbar nach dem Abitur hatte *Karl Liebknecht* als Einjährig-Freiwilliger den Wehrdienst in der 2. Kompanie des Garde-Pionier-Bataillons abgeleistet. Dass der junge Rechtsanwalt alsbald als Strafverteidiger erfolgreich war, wird von dem Meister unseres Fachs *Max Alsberg* bestätigt. Dieser nämlich, geboren 1877, der seit 1906 in Berlin praktizierte, räumte dem Kollegen in seinem wissenschaftlichen Werk „Justizirrtum und Wiederaufnahme“ (Hamburg 1913) einen wesentlichen Platz ein. *Karl Liebknecht* teilte ihn mit zwölf weiteren angesehenen Rechtsanwälten, darunter drei, denen der Ehrentitel des Justizrats verliehen worden war.²

Es gibt einen weiteren Beleg dafür, dass *Karl Liebknecht* den gewählten Beruf als Strafverteidiger ernsthaft und zunächst nachhaltig ausgeübt hat. Er war, ebenso wie *Max Alsberg*, Mitglied des heute noch bestehenden Deutschen Juristentages, der nach seiner Satzung auf „den lebendigen Meinungs Austausch und den persönlichen Verkehr unter den deutschen Juristen“ abzielt. Bis heute dienen dem unter anderem auf dem Gebiet des Strafrechts alljährliche Konferenzen, Abstimmungen, Beschlüsse und Vorschläge zu gesetzgeberischen Initiativen. Die Mitgliederliste im Tagungsband des Jahres 1912 weist sowohl „Dr. Alsberg,

¹ Die Daten und Stationen sind der von *Annelies Laschitzka* verfassten lesenswerten Biografie (Die Liebknechts [2009], S. 13 ff., 28 ff., 43 ff.) entnommen.

² Die beteiligten Anwälte waren außer *Alsberg* und *Liebknecht*: *Buhr* (Köln), Justizrat *Dr. Drucker* (Leipzig), *Giese* (Dresden), *Dr. Hartlaub* (Bremen), *Dr. Siegfried Löwenstein* (Berlin), *Dr. Luetgebrune* (Göttingen), Justizrat *Dr. Mamroth* (Breslau), *Dr. Menge* (Gera), Justizrat *Dr. Niemeyer* (Essen), *Dr. Robert* (Braunschweig), *Dr. Werthauer* (Berlin) und *Dr. Westhaus* (Düsseldorf). Zu *Max Alsberg*: *Jürgen Taschke* (Hrsg.), *Max Alsberg*, 2. Aufl. (2013), darin *Jürgen Taschke*, *Max Alsberg*, S. 13 ff.; *Werner Sarstedt*, *Max Alsberg*, ein deutscher Strafverteidiger, S. 97 ff., dort zu „Justizirrtum und Wiederaufnahme“ S. 97 f.; *Gerhard Jungfer*, *Max Alsberg – Verteidigung als ethische Mission*, S. 112 ff., dort zu „Justizirrtum und Wiederaufnahme“ S. 113 („Er motiviert in einer Weise, die Vergleichbares bis heute nicht finden läßt, andere Kollegen, und das sind berühmte Namen in ihrer Zeit, zur Mitarbeit und dies als junger Anwalt“); *Curt Riess*, *Der Mann in der schwarzen Robe* (1965).

Rechtsanwalt, Berlin NW 23, Friedrichstr. 120“ aus als auch „*Dr. Liebknecht, Karl, Rechtsanwalt, Berlin N 4, Chausseestr. 121“*.³

2. Eine wissenschaftliche Recherche zeigt im Einzelnen auf, wie oft *Karl Liebknecht*, zum Teil mit seinem älteren Bruder *Theodor*, der gemeinsam mit ihm als Rechtsanwalt praktizierte, während der Jahre 1900 bis 1916 vor Gericht aufgetreten ist – vor Berliner Strafkammern sowie den Schöffengerichten Berlin-Mitte, Charlottenburg, Königswusterhausen, Köpenick, Luckenwalde und Spandau, weiter vor Landgerichten in Wittenberge, Elberfeld, Halle, Königsberg und Rudolfstadt.⁴ Da *Liebknechts* Vater *Wilhelm* zu den Gründern der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei gehörte und in enger Verbindung auch mit *August Bebel* stand, ist *Karl* schon früh mit politischen Überzeugungen vertraut geworden. Im August 1900 wurde er aktives Mitglied dieses sich seinerzeit als

³ Verhandlungen des Einunddreißigsten Deutschen Juristentages (Wien 1912), Dritter Band (1913), S. XV und XL II. Ausgewiesen als Mitglieder waren auch „Dr. Drucker, Rechtsanwalt, Justizrat, Leipzig, Ritterstr. 1 II“ (S. XXIII), „Dr. Luetgebrune, Walter, Rechtsanwalt, Göttingen, Alleestr. 2“ (S. XL I V), „Dr. Mammoth, Ernst, Justizrat, Breslau, Schweidnitzerstr. 27“ (S. XL I V), „Dr. Menge, Rechtsanwalt, Notar, Gera-Reuß, Johannisplatz 7“ (S. XL VI), „Dr. Niemeyer, Victor, Justizrat, Essen“ (S. XL I und X) und „Dr. Werthauer, Paul, Geheimer Hofrat, Berlin, W 15, Kurfürstendamm 198“ (S. LXV). Daher gehörte die Mehrheit der 13 Juristen, die sich an *Alsbergs* Werk zum Justizirrtum beteiligten, wie *Karl Liebknecht* dem Deutschen Juristentag an. Leider ist die Liste der Teilnehmer, die an den damaligen Beratungen und Beschlüssen zur Todesstrafe (am 4. September 1912, S. 507 ff., am 5. September 1912, S. 583 ff.) sowie an der Plenarsitzung am 6. September 1912 (S. 943 ff.) teilnahmen, nicht mehr verfügbar.

⁴ *Matthias John*, Die Anwälte Karl und Theodor Liebknecht mit einer vollständigen Dokumentation ihrer Prozesse von 1900 – 1916 (2014), S. 7 f. Die Kanzlei wurde zunächst an der Spandauer Brücke 3 geführt, danach in der Kaiser-Wilhelm-Straße 46 und schließlich seit 1908 in der Chausseestraße 121 (*John*, a.a.O., S. 14 f.). Detailliert zu den Prozessen, an denen Karl Liebknecht als Verteidiger beteiligt war (*John*, a.a.O., S. 37 ff.); weiter an Prozessen, mit denen er oder sein älterer Bruder Theodor befaßt waren (*John*, a.a.O., S. 85 ff.).

„marxistisch orientierte revolutionäre Oppositionspartei“ verstehenden Zentrums der deutschen Arbeiterbewegung.⁵ *Karls Vater Wilhelm* verstarb in jenem August; so begann der junge Anwalt, „in die Fußstapfen des Alten zu treten.“⁶ Schon am 6. November 1901 wurde er für den 45. Bezirk (Perleberger, Rathenower, Stendaler und Wilsnacker Straße in Moabit) in die Berliner Stadtverordneten-Versammlung gewählt.⁷

Besondere öffentliche Aufmerksamkeit erregte *Karl Liebknecht* im Jahre 1904, als er vor dem Landgericht Königsberg verteidigte. Dort waren neun deutsche Sozialdemokraten wegen Unterstützung der russischen Arbeiterbewegung durch illegale Einlieferungen revolutionärer Literatur angeklagt worden. Alle neun wurden vom Vorwurf des Hochverrats und der Beleidigung (des Zaren) freigesprochen. Was blieb, waren drei Schuldsprüche wegen „Geheimbündelei.“⁸ Über den Königsberger Prozess berichtete *Karl Liebknecht* in einer Berliner Volksversammlung. Sein Aufruf („Nicht nur jeder Parteigenosse, sondern auch jeder freisinnige Mann muß dazu beitragen, daß die Bastille des Despotismus gestürzt werde und daß wir bald rufen können: Der Zarismus ist tot, es lebe die russische Freiheit“) hatte Folgen, von denen noch zu sprechen sein wird. Die schon früh sichtbar werdende Verbindung von anwaltlichem Talent und festen politischen

⁵ Dazu *Annelies Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 62 ff. Zu *Wilhelm Liebknecht* d. Verf., Richter und Revolution, in: Vormbaum, Jahrbuch 2018 Juristische Zeitgeschichte, S. 3 ff., 20-26. Aus guten Gründen hat *Ossip K. Flechtheim* *Karl Liebknecht* in dem Sammelband „Streitbare Juristen“ (1988) beschrieben: *Karl Liebknecht* (1871-1919), Parlamentarier und Revolutionär, S. 117-127. *Flechtheim* berichtet übrigens, dass *Karl Liebknecht* im Studium außer der Rechtswissenschaft auch Geschichte und Philosophie belegte (S. 117). Nachweise vertiefender Quellen zu *Karl Liebknecht* bei *Flechtheim*, S. 126 f.

⁶ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 68 f.

⁷ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 74. Die anschließende anwaltliche und politische Laufbahn wird von der Autorin näher (passim) beschrieben.

⁸ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 92 und *John*, a.a.O. (Fn. 4), S. 47; *Flechtheim*, a.a.O. (Fn. 5), S. 118.

Überzeugungen hat *Karl Liebknecht* Anfeindungen ausgesetzt, die in dem Strafverfahren während des 1. Weltkriegs einen Höhepunkt erreichten, das hier näher betrachtet werden soll.

3. Als im Jahre 1929 das Reichsgericht aus Anlass seines fünfzigjährigen Bestehens eine der Amtswürde entsprechende Festschrift auflegte, ist darin auch die Bedeutung zweier den Rechtsanwalt *Karl Liebknecht* betreffenden Entscheidungen mit Namensnennung hervorgehoben worden.⁹ *Liebknecht* war im Jahre 1907 wegen des Verbrechens, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitet zu haben, beim Reichsgericht angeklagt worden. Es wurde ihm vorgeworfen, in einer pazifistischen Broschüre („*Militarismus und Antimilitarismus*“) die Mittel angegeben und nahegelegt zu haben, um Heer und Verfassung gewaltsam zu überwinden (§ 86 RStGB). Die Strafe lautete „nur“ auf 18 Monate „Festungshaft“, weil „die strafbar befundene Handlung“ nicht „aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen“ war. Aus diesem Grund blieben dem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte erhalten (§ 32 Abs. 1 RStGB). Da das Reichsgericht das Urteil bestätigte, hat *Karl Liebknecht* diese leichtere Freiheitsentziehung hingenommen.¹⁰

Doch versuchte die Anklagebehörde, im separaten berufsrechtlichen Verfahren auf seine Entfernung aus dem Anwaltsberuf hinzuwirken. Der Ehrengerichtshof des Reichsgerichts nahm die Aufsehen erregende Gelegenheit wahr, um klarzustellen, dass nicht jede Verletzung eines Strafgesetzes ehrlos und unwürdig macht, als Rechtsanwalt tätig zu bleiben. *Liebknecht* ist deshalb vom Ehrengerichtshof des Reichsgerichts freigesprochen worden, wobei es sich im

⁹ Kurlbaum, Der Ehrengerichtshof für die deutschen Rechtsanwälte, in Lobe (Hrsg.), Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929 (1929), S. 70 ff. (zu *Liebknecht* S. 87 ff.).

¹⁰ Laschitzka, a.a.O. (Fn. 1), S. 140 ff.; Kurlbaum, a.a.O. (Fn. 9); weiter dazu auch Engelmann, Richter zwischen Recht und Macht, Beitrag zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (1995), S. 9 ff. Letztlich ist *Karl Liebknecht* vorgeworfen worden, das Recht des Kaisers auf unbedingten Gehorsam eines jeden Soldaten in Frage zu stellen (Engelmann, a.a.O., S. 9).

damaligen Kaiserreich um eine bemerkenswerte Einschränkung des § 28 RAO handelte, die einer subtilen Anerkennung gleichkam. *Benjamin Carter Hett*, ein Historiker, der an der Harvard Law School unterrichtete, hat den Fall entsprechend kommentiert. Er hat darauf hingewiesen, es sei die persönliche Integrität Liebknechts, seine juristische Expertise und seine unangefochtene Position in der Berliner Anwaltschaft bestätigt worden.¹¹

Glimpflich endete auch ein zweites Verfahren aus der Zeit vor dem Kriegsausbruch, das sich bis zum 7. November 1914 hingeschleppt hat.¹² Auf einem Parteitag in Magdeburg hatte *Karl Liebkecht* mehreren Landesregierungen vorgeworfen, sie hätten versucht, den sich damals, vor dem 1. Weltkrieg, auf deutschem Boden befindenden russischen Zaren, einen „*barbarischen, gesetzlosen und willkürlichen Herrscher*“, durch Maßnahmen zu schützen, mit denen „*unsere Gesetze mit Füßen getreten würden*.“¹³ Der von der Verfolgungsbehörde angerufene Ehrengerichtshof beim Berliner Kammergericht billigte *Karl Liebkecht* das Recht auf freie Meinungsäußerung zu, soweit es den Zaren betraf, erteilte aber im Blick auf die beschimpften deutschen Behörden einen Verweis. Ihr Rechtsmittel gegen diese milde Entscheidung nahm die Verfolgungsbehörde nach dem Kriegsausbruch zurück. *Liebkecht* hat sich mit dem Verweis abgefunden.¹⁴ In diesem Fall ist eine strafrechtliche Ahndung von vornherein unterblieben. Auch im Rückblick aus der Perspektive, die der amtlichen Festschrift des Reichsgerichts 1929 entnommen werden kann, lastete auf *Liebkecht* daher bis zum ersten Jahr des beginnenden Weltkriegs kein seine persönliche und berufliche Ehre angreifender Makel. Dass die Festschrift ihn zehn Jahre nach seinem gewaltsamen Ende namentlich erwähnte, könnte man in diesem Kontext als fortbestehendes Testat seiner Ehrenhaftigkeit bewerten.

¹¹ *Hett*, Death in the Tiergarten – Murder and Criminal Justice in the Kaiser’s Berlin (2004), S. 135.

¹² Dazu *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 235.

¹³ EG 16, 412; *Kurlbaum*, a.a.O. (Fn. 9), S. 88.

¹⁴ *Hett*, a.a.O. (Fn. 11), S. 136 f.

II. Politiker und Soldat

1. Die Archive geben für das Jahr 1912, als *Liebknechts* politische Laufbahn einen ersten Höhepunkt erreichte, Auskunft über immer noch sechs forensische Verteidigungsmandate. Im Jahre 1913 verblieben insgesamt zehn Fälle *in foro*, darunter der letzte am 17. Dezember.¹⁵ Bis zum Kriegsausbruch im Jahre 1914 schließlich sind drei vor Gericht stattgefundene Verteidigungen erfasst. Die Aufstellung endet mit dem 10. Juni 1914, als *Karl Liebknecht* dem Schneidermeister *Leopold Jahnke* noch zu Beginn des 1. Weltkrieges vor dem Spandauer Schöffengericht gegen den Vorwurf beistand, dieser habe die Soldaten des Unteroffizierskorps des 5. „Garderegiments zu Fuß“ beleidigt. Das Gericht verhängte statt der beantragten Freiheitsstrafe von einem Monat eine Geldstrafe von einhundert Reichsmark.¹⁶ *Karl Liebknecht* hat weiterhin an seinem Beruf festgehalten; jedoch lässt die abnehmende Häufigkeit seiner Mandate vor dem Kriegsausbruch erkennen, dass die politischen Wahlämter einen immer größeren Teil seiner Kraft in Anspruch nahmen. Die Aufgaben ab 1902 als sozialdemokratischer Stadtverordneter, ab 1907 als Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses und stärker noch ab 1912 als Abgeordneter des Reichstages erweiterten das Potential des überzeugten Pazifisten, der diesem Parlament fortan für den Wahlkreis Potsdam-Spandau-Osthavelland angehörte.

2. Im alsbald beginnenden Weltkrieg wird *Karl Liebknecht* Konflikten ausgesetzt sein, die zur Trennung von der SPD führen und einen Graben zu ihr aufreißen werden, der zu tief ist, um überbrückt zu werden. Erste Spannungen löste bereits die Bewilligung des 5-Milliarden-Kriegskredits am 4. August

¹⁵ John, a.a.O. (Fn. 4), für 1912 s. S. 77 f., für 1918 s. S. 79 ff. *Flechtheim* zitiert *Karl Liebknechts* Sekretärin *Martha Nothnagel*, die ihn sehr positiv beschreibt (u. a. „[...] war er immer freundlich und strahlte Liebe und Wärme aus“), a.a.O. (Fn. 5), S. 118 m. Nachweisen.

¹⁶ John, a.a.O. (Fn. 4), S. 82.

1914 aus, der die sozialdemokratische Reichstagsfraktion – gegen den internen Widerspruch *Liebknechts* und weiterer 13 Abgeordneten – am 4. August 1914 nach außen geschlossen zustimmt.¹⁷ Als aber am 2. Dezember 1914 die zweite Kriegsanleihe in gleicher Höhe beschlossen wird, springen außer *Karl Liebknecht* alle Abgeordneten zur Abgabe ihrer Ja-Stimme von den Sitzen auf. *Karl Liebknecht* widerspricht, weil es sich nicht um einen Verteidigungskrieg handele. Er beantragt vergeblich, seine Gründe ins Protokoll aufzunehmen. Der Vorstand der SPD-Fraktion veröffentlicht anschließend eine Erklärung, mit der er „aufs tiefste“ bedauert, dass dieser Abgeordnete die Disziplin gebrochen habe.¹⁸ Ähnlich verläuft die Abstimmung über die dritte Kriegskreditvorlage am 20. März 1915.¹⁹ Auch der vierten Vorlage am 20. August 1915 verweigert *Liebknecht* sich.²⁰ Erstmals am 21. Dezember 1915, als es um einen weiteren Kriegskredit geht, schließen sich ihm neunzehn oppositionelle Sozialdemokraten an, was die innerparteiliche Krise verschärft.²¹ Danach entsteht der Begriff „Spartakus“, mit dem die Dissidenten ihre politische Kommunikation unterzeichnen. Am 12. Januar 1916 entscheidet die Fraktion, die

¹⁷ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 236 ff., und Engelmann a.a.O. (Fn. 10), S. 341, 345 ff. Im Reichstag war *Liebknecht* schon 1913 wegen seiner „Enthüllungen der Kriegsmaschinationen und Bestechungsaffären von Krupp und anderen Firmen“ hervorgetreten (*Flechtheim*, a.a.O. [Fn. 5], S. 119; dazu näher Engelmann, a.a.O. [Fn. 10], S. 319 ff.).

¹⁸ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 258 f. Dies kam einem Ausschluss aus der Fraktion gleich (Engelmann, a.a.O. [Fn. 10], S. 346).

¹⁹ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 272. Hierbei schloss sich der Abgeordnete *Otto Rühle* (SPD) seinem Kollegen an.

²⁰ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 275.

²¹ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 285 f. Die im Dezember 1915 insgesamt 20 sozialdemokratischen Abgeordneten, die zusammen mit *Karl Liebknecht* mit Nein stimmten, sind bald darauf mit ihm aus der Fraktion ausgeschlossen worden. Diese Gruppe konstituiert sich im März 1916 als „sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft.“ Aus ihr ist im Jahre 1917, nach dem Ausschluss auch aus der SPD die Unabhängige Sozialdemokratische Partei (USPD) hervorgegangen (Engelmann, a.a.O. [Fn. 10], S. 348).

Dissidenten auszuschließen.²² Am 16. März 1916 fordert *Karl Liebknecht* auch im Preußischen Abgeordnetenhaus die „*Arbeiterklasse aller Länder*“ auf, die Waffen zu „*senken und sich gegen den gemeinsamen Feind (zu) kehren, der ihnen Licht und Luft nimmt.*“²³ Eineinhalb Monate später wird die militärische Laufbahn dieses zornigen „Armierungs-Soldaten“ enden.

3. Die Zwänge, mit denen *Karl Liebknecht* konfrontiert war, hatten zugenommen, weil er seit seiner Einberufung am 7. Februar 1915 rechtlich dem aktiven Heer angehörte.²⁴ Als er „auf Befehl“ vor dem zuständigen Kommandeur des Bezirkskommandos V-Berlin erschien, erfuhr er, welchem Truppenteile er überwiesen werde, würde ihm später bekanntgegeben. Vorläufig unterbleibe die Zuweisung wegen seiner Teilnahme an parlamentarischen Verhandlungen. Der Bezirkskommandeur erteilte *Liebknecht* bei dieser Gelegenheit den folgenden durch Vorlesen sofort wirksamen und später in seiner Gültigkeit von den Militärgerichten bestätigten Befehl:

*„Auf Grund des Reichsmilitärgesetzes und der bestehenden Disziplinarvorschriften verbiete ich Ihnen, nachdem Sie nunmehr dem aktiven Heere angehören, jede Teilnahme an öffentlichen und geschlossenen Versammlungen sowie jede politische Agitation in Wort und Schrift im In- und Auslande. Ausgenommen sind die Sitzungen des Reichs- und Landtags und die während der Tagung derselben stattfindenden Fraktionssitzungen.“*²⁵

²² Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 292 f. Der Ausschluss soll mit 60:25 Stimmen beschlossen worden sein (*Flechtheim*, a.a.O. [Fn. 5], S. 120).

²³ Laschitza, a.a.O. (Fn. 1), S. 294 f.

²⁴ Dazu, herausgegeben von der Kommunistischen Partei Deutschlands (Spartakusbund) im Juli 1919: Das Zuchthausurteil gegen Karl Liebknecht, Wörtliche Wiedergabe der Prozessakten, Urteile und Eingaben Liebknechts, darin genauer die Anklageschrift vom 2. Juli 1916, S. 15 ff., 23. Diese Broschüre wird nachstehend als „Das Zuchthausurteil“ zitiert.

²⁵ Das Zuchthausurteil, Anklageschrift, a.a.O. (Fn. 24), S. 23.

Mit dem Abschluss der damals noch andauernden parlamentarischen Verhandlungen endete auch diese erste Beurlaubung. Am 24. März 1915 musste *Karl Liebknecht* sich als „Schipper“ in das Armierungs-Bataillon 49 einreihen. Auch dessen Chef teilt ihm mit, er sei ihm „in Bezug auf sein Vorleben und seine Beteiligung an der Politik bekannt und müsse sich als Soldat politischen Tätigkeit enthalten.“

Darauf soll *Liebknecht* geantwortet haben, „das ist selbstverständlich“ oder „das ist mir selbstverständlich bekannt.“²⁶ Nach einer weiteren Beurlaubung ab dem 13. Mai 1915 ist er am 29. Juni 1915 zunächst der Kommandatur Cüstrin und später dem dortigen Armierungs-Ersatz-Kommando sowie nach dessen Auflösung dem entsprechenden Kommando Thorn überwiesen worden. Anstehende parlamentarische Sitzungen führten wiederum dazu, dass *Karl Liebknecht* einstweilen bei der Truppe noch nicht wieder einzutreffen brauchte.²⁷ Nach der Rechtslage, auf die sich die spätere Anklageschrift beziehen wird, blieb er dennoch juristisch weiterhin ohne Unterbrechung Soldat im aktiven Heer, aus dem er nicht einmal nur vorübergehend ausscheiden konnte.²⁸ Mit hin befand er sich von Rechts wegen „im Felde“ und verpflichtete ihn das Verbot politischer Betätigung – außerhalb parlamentarischer Anlässe – auch während der Beurlaubung.²⁹

²⁶ Das Zuchthausurteil, Anklageschrift, a.a.O. (Fn. 24), S. 23. „Schipper“ wurden die mit Schaufeln tätigen Armierungs-Soldaten genannt (*Engelmann*, a.a.O. [Fn. 10], S. 346).

²⁷ Das Zuchthausurteil, Anklageschrift, a.a.O. (Fn. 24), S. 24.

²⁸ Das Zuchthausurteil, Anklageschrift, a.a.O. (Fn. 24), S. 24.

²⁹ Das Oberkriegsgericht legt dar, *Karl Liebknecht* habe „als Soldat und im Felde“ gehandelt, da er die Tat „in Gebieten begangen hat, in denen durch Kaiserliche Verordnung vom 31.07.1914 der Kriegszustand erklärt war, was dem Angeklagten auch bekannt und bewußt war“ (Das Zuchthausurteil, a.a.O. [Fn. 24], S. 111 ff.).

III. 1. Mai 1916

1. Der *Karl Liebknecht* zur Last gelegten Tat ging im Reichstag eine gewaltsame Szene voraus, die *Ossip K. Flechtheim* wie folgt beschreibt:

„Als sich Karl Liebknecht am 8. April 1916 im Reichstag gegen die ‚Volksanleihen‘ wandte, störten ihn die ‚patriotischen‘ Abgeordneten ständig; schließlich hinderten sie ihn gewaltsam am Weitersprechen. Ein Abgeordneter entriß ihm die Redeunterlagen und verstreute sie um das Rednerpult. Der Reichstagspräsident nutzte diesen Zwischenfall, um Liebknecht das Wort zu entziehen und ihn aus der Sitzung auszuschließen. Die gewaltsam abgebrochene Reichstagsrede vom 8. April 1916 war sein letztes Auftreten im Parlament [...] – niemand konnte damals ahnen, daß es überhaupt Liebknechts letzte Parlamentsrede sein sollte.“³⁰

Drei Wochen nach diesem Riss und noch während *Karl Liebknecht* sich übereinstimmend mit einer weiteren Beurlaubung wegen parlamentarischer Beratungen in Berlin aufhielt, hat er Ende April und am 1. Mai 1916 dort und anderswo Flugblätter sowie Handzettel verteilen lassen, die dazu aufforderten, am 1. Mai abends auf dem Potsdamer Platz zu erscheinen. Dem sind, wenn man die Anklageschrift vom 2. Juni 1916 zugrunde legt, meist jugendliche Personen gefolgt. Auf dieser Versammlung rief *Karl Liebknecht*, als die Polizei die sich stauende Menge zu zerstreuen versuchte, mit vernehmlicher Stimme: „Nieder mit dem Krieg! Nieder mit der Regierung!“ Gegen den Versuch der Polizei, ihn zu ergreifen, um ihn zur Wache zu führen, soll er sich zur Wehr gesetzt haben, indem er mit den Armen nach hinten schlug, den Oberkörper zurücklehnte und die Füße gegen den Erdboden stemmte. Zugleich rief er wiederum: „Nieder mit dem Krieg! Nieder mit der Regierung!“ In den verteilten Flugblättern wurden die ostelbischen Junker und kapitalistischen Profitmacher angegriffen,

³⁰ *Flechtheim*, a.a.O. (Fn. 5), S. 125.

die „sich auf Kosten des hungernden Volkes mästen.“³¹ Weiter hieß es *„Arbeiter! Parteigenossen! Ihr Frauen des Volkes! Wie lange wollt Ihr stumm die Verbrechen der Menschenmetzelei, die Not und den Hunger ertragen? ... Die Reichen können noch lange den Krieg durchhalten. Sie leiden keinen Hunger.“* Im Zentrum stand ein Appell:

*„Fort mit dem ruchlosen Verbrechen des Völkermordes! Nieder mit seinen verantwortlichen Machern, Hetzern und Nutznießern! Unsere Feinde sind nicht das französische, russische oder englische Volk, das sind deutsche Junker, deutsche Kapitalisten und ihr geschäftsführender Ausschuß, die deutsche Regierung! Auf zum Kampfe gegen diese Todfeinde jeglicher Freiheit, zum Kampfe um alles, was das Wohl und die Zukunft der Arbeitersache, der Menschheit und der Kultur bedeutet!“*³²

2. *Karl Liebknecht*, der deshalb arrestiert und durch einen in zwei Teilen erlassenen Haftbefehl vom 3. Mai 1916 in Untersuchungshaft genommen wurde, hat sich danach ausführlich zur Sache Stellung erklärt. Mit atemberaubender Deutlichkeit erschließt sich seine Haltung aus einem Schriftsatz vom 26. Juni 1916, den er in die zwei Tage später stattfindende Hauptverhandlung erster Instanz vor dem Kommandaturgericht mit mutiger, ja stolzer Aufrichtigkeit eingeführt hat.³³

³¹ Das Flugblatt wird in der Anklageschrift wiedergegeben (in: Das Zuchthausurteil, a.a.O. [Fn. 24], S. 16 f.).

³² Das Zuchthausurteil, Anklageschrift, a.a.O. (Fn. 24), S. 17.

³³ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 34 f.

- a) *„Das Flugblatt ‚Auf zur Maifeier‘ und den Handzettel habe ich Ende April und auch noch am 1. Mai d. J. in Berlin und Umgebung verteilt – das Flugblatt in zwei Ausgaben mit fingiertem Drucker.“*
- b) *„Außerhalb Berlins habe ich nichts selbst verteilt, doch war mir diese Verteilung bekannt und dringend erwünscht. Ich trage dafür die Verantwortung.“*
- c) *„Auch für den Inhalt des Flugblattes und der Handzettel trage ich volle Verantwortung; über die Entstehung des Flugblattes und der Handzettel verweigere ich die Auskunft.“*
- d) *„An Soldaten habe ich nicht verteilt. Ich war aber damit einverstanden, erwartete und wünschte dringend, daß Flugblatt und Handzettel auch in die Hände von Soldaten kommen würden.“*
- e) *„An der Demonstration auf dem Potsdamer Platz nahmen mehrere (wohl 10) Tausend Personen teil ... auch Soldaten waren anwesend.“*
- f) *„Ich rief mehrfach: ‚Nieder mit der Regierung!‘ ‚Nieder mit dem Krieg!‘ Auch noch, nachdem ich polizeilich festgenommen war. Der Festnahme fügte ich mich nicht ohne weiteres, weil ich keine Lust hatte, mich durch irgendwelche Polizeifäuste von der weiteren Beteiligung an der Kundgebung abhalten zu lassen.“*
- g) *„Ich weiß und es entspricht meinem Willen, daß Demonstration und Flugblatt im Auslande bekannt geworden sind.“*

h) „Anfang Februar 1915 – bei meiner Einstellung ins Heer – ist mir auf dem Bezirkskommando V Berlin vom Bezirkskommandeur das Verbot, an revolutionären Versammlungen usw. teilzunehmen, revolutionäre Propaganda in Wort und Schrift zu treiben, revolutionäre Rufe auszustoßen, sowie das Verbot, Uniform zu tragen und Berlin zu verlassen, eröffnet worden ... Dieser Vorgänge und meiner Soldaten-Eigenschaft war ich mir durchaus bewußt, als ich die inkriminierten Handlungen ausführte.“

i) „Dem Verbot habe ich zuwidergehandelt, weil es mir meine politische und soziale Pflicht gebot. Ich wußte, daß über Berlin und Umgebung der Belagerungszustand noch verhängt ist.“

j) „Die Macht der kapitalistischen Regierung und der herrschenden Klassen Deutschlands wie aller anderen Länder auf allen Gebieten, auch in erster Linie ihre militärische Macht zu schwächen, zu brechen und durch die bestimmende Macht sozialistischen Proletariats zu ersetzen: das ist das politische Ziel des internationalen Sozialismus. Im proletarischen Kampf um den Frieden, um einen Frieden in sozialistischem Geist – ohne Eroberung und Vergewaltigung – so sieht sich heute ... der Kampf um jenes allgemeine Ziel der sozialen Revolution. Diesem Ziel, diesem Kampf gelten nach meinem Willen die Demonstrationen, das Flugblatt, die Rufe [...]“.

k) „Die höchste sozialistische Aufgabe ist es, dafür zu wirken, daß in naher Zeit dem imperialistischen Mordkommando – im Staatenkriege und im Bürgerkriege – hunderttausendfältig der trotzigste Ruf antwortet: ‚Wir werden nicht schießen!‘“

l) Außerdem zitierte Karl Liebknecht seine im Preußischen Abgeordnetenhaus am 16. März 1916 abgegebene Erklärung: „Und es ist unsere Aufgabe, der Arbeiterklasse aller Länder zuzurufen: ‚Ans Werk! Die im Lande wie in den Schützengräben, sie sollen die Waffen senken und sich gegen den gemeinsamen Feind kehren, der ihnen

Licht und Luft nimmt.‘ In diesem Sinne begrüße er, wenn das Flugblatt und der Handzettel auch unter den Soldaten Verbreitung finde.

m) *„Ich werde meinen politischen Kampf, meinen internationalen sozialistischen Kampf unbeirrt nach meinen Kräften fortsetzen, mag das Urteil lauten, wie es will.“*

Diese Stellungnahme scheint den Sachverhalt in allen Kernpunkten einzuräumen. Es bleibt unklar, ob der mit revolutionären Texten auftretende Angeklagte noch eine juristische Strategie verfolgte. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß *Karl Liebknecht* dem Ziel, die militärische Macht in gleicher Weise auch der Regierungen feindlicher Länder zu schwächen und zu brechen, besondere Bedeutung beigemessen hat.

3. Die Anklageschrift geht – scheinbar übereinstimmend mit dem von *Karl Liebknecht* beschriebenen Sachverhalt – zunächst von § 89 RStGB aus, der wie folgt lautet:

„Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen denselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.“

Nach § 1 RStGB war eine mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Tat ein Verbrechen. Verurteilungen zur Zuchthausstrafe

hatten die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heer und der Kaiserlichen Marine sowie in der Advokatur, der Anwaltschaft und im Notariat zur Folge (§ 31 RStGB).³⁴ Nach § 20 RStGB durfte, falls das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattete, auf Zuchthaus erkannt werden, wenn festgestellt wurde, dass die als strafbar befundene Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen war³⁵. Die Alternative der „*custodia honesta*“ war ein weit geringerer Eingriff in die Freiheit des Gefangenen, dessen Ehre aus damaliger Sicht fortbestand. Sie wurde in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen (§ 17 RStGB).³⁶

4. Viel hing aber davon ab, ob die *Karl Liebknecht* zur Last gelegte Tat vollendet oder nur ein Versuch war.

³⁴ Davon zu unterscheiden ist die weitgehende Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32-36 RStGB), weil diese sich zum Beispiel auch auf den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte erstreckte (§ 33 RStGB).

³⁵ Nach § 17 RStGB bestand die Strafe der Festungshaft in einer schonenden Freiheitsentziehung, bei der die Häftlinge ihre Beschäftigung und Lebensweise selbst gestalten konnten. Sie wurde in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen. – Die Strafe der Festungshaft spielte bereits im Jahre 1872 eine Rolle, als die Angeklagten *Wilhelm Liebknecht* und *August Bebel* im Zusammenhang mit den zur Gründung der sozialdemokratischen Arbeiterpartei führenden Sachverhalten wegen Vorbereitung des Hochverrats verurteilt wurden (d. *Verf.*, Richter und Revolution, in: Vormbaum (Hrsg.), Jahrbuch 2018 Juristische Zeitgeschichte, S. 3 ff., S. 20 ff.).

³⁶ Der frühere Oberreichsanwalt *Ludwig Ebermayer* (Senatspräsident beim Reichsgericht 1918-1921, Oberreichsanwalt 1924-1926) hat sich in seinen Erinnerungen (*Ebermayer, Fünfzig Jahre Dienst am Recht* [1930], S. 63) für die Beibehaltung der *custodia honesta* ausgesprochen: „*Es gibt anständige Verbrechen und anständige Verbrecher, und selbst eine unter anderen Umständen und vielleicht in der Regel gemeine und schwere Straftat kann je nach den Beweggründen des Täters und nach der Art der Ausführung eine andere Beurteilung verlangen, als eine der Art nach gleiche Tat, die aus anderen Beweggründen und in anderer Weise ausgeführt wurde.*“

a) Das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich erweiterte nämlich, falls der Landesverrat als Kriegsverrat „im Felde“ durch Soldaten begangen wurde, den Strafraum auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslanglich (§ 57 MStGB). Da diese gesetzliche Regelung dem Richter keine Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattete, musste § 20 RStGB außer Betracht bleiben, selbst wenn ehrlose Gesinnung nicht festgestellt werden konnte.

b) Sofern aber von einem nur versuchten Verbrechen ausgegangen wurde, sah § 44 Abs. 4 RStGB vor, dass die Sanktion bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt werden konnte. Bereits die Anklageschrift nahm im Fall Lieb knecht eine nur versuchte Tat an. Dass der Inhalt des Flugblattes in den feindlichen Staaten bekanntgeworden und dort zur Neubelebung der sinkenden Hoffnung auf einen günstigen Ausgang des Krieges beigetragen habe, sei nicht bewiesen. Auch eine Schwächung der deutschen Kriegsmacht durch nachteiligen Einfluss auf die eigenen Heeresangehörigen war nach der Anklageschrift nicht festzustellen, denn dank der polizeilichen Wachsamkeit sei eine massenhafte Verteilung des Flugblattes im Keim erstickt worden. Da beim Versuch die Mindeststrafe von 10 Jahren Zuchthaus entfiel, ließ dies eine Verhängung von Festungshaft weiterhin zu. Umso erstaunlicher mutete die von *Karl Lieb knecht* weiterhin geübte Kritik daran, „daß die Anklage voraussichtlich nur wegen Versuchs ... erhoben werden soll“.³⁷ Auf diese Kritik kam er am 11. Juni 1916 zurück, als die Anklageschrift vorlag. Die Anstrengung, einen Versuch zu konstruieren, sei gründlich missglückt. „Daß die Demonstration im Ausland bekanntgeworden ist,

³⁷ Dies geht aus seiner Mitteilung an das Kommandaturgericht vom 29.05.1916 hervor (in: Das Zuchthausurteil, a.a.O. [Fn. 24], S. 11).

wird beiseite geschoben [...] Ich wiederhole die Forderung, daß die Anklage wenigstens zu den Konsequenzen ihrer eigenen Anschuldigung stehe.“³⁸

IV. Kriegsgericht

1. Hat *Karl Liebknecht*, als er, wie es scheint, dem Sachverhalt zum Landesverrat nichts entgegensetzte, voreilig auf eine Verteidigung im juristischen Sinne verzichtet? Die Antwort darauf muss seine weitergehenden Erklärungen berücksichtigen.

a) Am 4. Juli 1916, nach der Hauptverhandlung erster Instanz, hat *Karl Liebknecht* dem Gericht geschrieben:

*„Wie mein Anwalt meint, habe ich am 28. Juni gegenüber seinem Plaidoyer in Bezug auf mein Bestreben, die Kriegsmacht des imperialistischen deutschen Klassenstaates [...] mit äußersten Kräften zu schwächen und zu brechen, natürlich zugleich mit der Kriegsmacht aller anderen Klassenstaaten, noch die Worte ‚bewußt und absichtlich‘ gebraucht. Diese Worte sind für den Sinn unerheblich, weil das Erstreben begrifflich notwendig den qualifizierten Vorsatz umfaßt; auch sie halte ich aber selbstverständlich aufrecht. Ich brauche nicht zu betonen, daß mir nichts ferner liegt, als etwa der Gedanke, meine Worte abzuschwächen.“*³⁹

b) Die vorausgegangene forensische Stellungnahme vom 28. Juni 1916, auf die *Karl Liebknecht* am 4. Juli verwies, liegt ebenfalls vor. In ihr hieß es am Ende:

³⁸ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 32 f.

³⁹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 48.

„Ich wiederhole mein Erstaunen, daß die Anklage sich noch immer nicht für den vollendeten ‚Kriegsverrat‘ zu entschließen wagt.“

Auch räumte Karl Liebknecht ein:

„Ich bin zur Durchführung der internationalen Politik auch mit meinen Gesinnungsgenossen im feindlichen Auslande während des Krieges in Verbindung getreten, wo immer ich vermochte [...].“⁴⁰

Was Liebknecht mit dieser in der Hauptverhandlung abgegebenen Einlassung zum Ausdruck bringen wollte, formulierte er wie folgt:

„Ich erstrebe allerdings die Schwächung und Brechung der Kriegsmacht des Deutschen Reiches [...], freilich zugleich die Schwächung und Brechung der Kriegsmacht aller anderen kapitalistischen Staaten.“

c) Schon in seiner allerersten sehr politischen Stellungnahme vom 3. Mai 1916, die Karl Liebknecht dem Kommandaturgericht übermittelte, hatte er kurz nach der „Tat“ ausgeführt, es sei ihm am 1. Mai um die

„Zusammengehörigkeit der Arbeiter aller Länder, die durch den Krieg nicht aufgehoben, sondern verstärkt ist, gegen ihre brudermörderische Zerfleischung, für den Frieden, gegen den Krieg“

⁴⁰ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 48 f.

gegangen. Weiter:

„Die ‚Sozialisten aller Länder‘ seien, ‚nachdem sie den Krieg nicht verhindert haben, verpflichtet, mit allen Mitteln auf seine schnelle Beendigung hinzuwirken und die durch ihn geschaffenen Verhältnisse auszunutzen, um die Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu beschleunigen.“⁴¹

d) Vertieft hatte Karl Liebknecht dies mit einem fundamentalen Text vom 8. Mai 1916.

„Landesverrat ist für den internationalen Sozialisten vollkommener Nonsens. Er kennt keine feindliche Macht, der ‚Vorschub zu leisten‘ er auch nur denken könnte. Er steht jeder fremden kapitalistischen Regierung so revolutionär gegenüber wie der eigenen. Nicht: ‚einer feindlichen Macht Vorschub leisten‘, sondern: ‚in internationaler Wechselwirkung mit den sozialistischen Mächten der anderen Länder allen imperialistischen Mächten zugleich Abbruch zu tun‘, ist die Quintessenz seines Strebens.“⁴²

e) Am Tag der (vorgezogenen) Verlesung der Anklageschrift, dem 3. Juni 1916, vor dem Kommandaturgericht hatte Karl Liebknecht dies nochmals in starker Sprache betont:

„Ich habe mich nicht zu verteidigen, ich bekenne mich schlechthin zum internationalen Sozialismus, zu der Politik, die ich Jahre hindurch vor der ganzen Öffentlichkeit geführt habe, zu jedem Buchstaben des Flugblatts, zu den Rufen ‚Nieder

⁴¹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 3.

⁴² Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 9.

mit der Regierung! Nieder mit dem Krieg! ...‘ Die wirklichen Landesverräter, das sind in Deutschland die Verantwortlichen und Unverantwortlichen der deutschen Regierung [...], jene politischen und kapitalistischen Beutejäger und Vabanquespieler, [...] die um ihres Vorteils willen den Krieg [...] inszeniert haben [...], die Europa in Schutt und Wüstenei verwandeln [...], bis ihnen die blutenden und geknechteten Massen der Völker in die Arme fallen.“⁴³

f) Dem flammenden und bis heute lesenswerten schriftlichen Plädoyer vom 10. Juni 1916⁴⁴ war am 11. Juni 1916 der schon erwähnte Schriftsatz mit der auf einen ersten Blick sich selbst schädigenden Argumentation gefolgt, die Tat sei vollendet gewesen und sowohl das Flugblatt als auch die Demonstration seien im Ausland bekanntgeworden. Hat *Karl Liebknecht* aus der Überzeugung heraus formuliert, die Funken der Auflehnung am 1. Mai 1916 sollten zugleich ein revolutionäres Feuer in allen kriegsführenden Staaten entzünden, anstatt auf einen „Vorschub“ zugunsten des Feindes abzu zielen? Die Antwort hierauf setzt zunächst die Kenntnis des weiteren Verfahrens voraus.

g) Am 24. Juni 1916, also ebenfalls noch vor der ersten Hauptverhandlung, hatte *Karl Liebknecht* dem Kommandaturgericht zur Ergänzung fast triumphierend mitgeteilt:

„Das Flugblatt ist, wie jetzt festgestellt, im Auslande bekannt. Daß dies meinem Willen entspricht, ist mehrfach betont. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Anklage jetzt endlich zur Konstruktion des vollendeten Kriegsverrats aufrufen wird.“⁴⁵

⁴³ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 13.

⁴⁴ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 25 ff.

⁴⁵ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 34.

Dazu passte die Erklärung, mit der er die begleitenden Elemente des Sachverhalts am 26. Juni 1916 „unstreitig“ stellte. Dieser oben schon zitierte Text endete mit dem Fazit, „*unsere Aufgabe*“ sei es, „*der Arbeiterklasse aller Länder zuzurufen: Ans Werk! Die im Lande wie in den Schützengräben, sie sollen die Waffen senken [...]*.“⁴⁶

2. Das erstinstanzliche Urteil vom 28. Juni 1916 jedoch lässt, wie der Text deutlich macht, die Erwägung außer Betracht, die *Karl Liebknecht* immer mehr in den Vordergrund stellt. Mit ihr scheint er geltend zu machen, er habe die Schwächung der deutschen in gleicher Weise wie die der ausländischen Kriegsmächte angestrebt.

a) In der Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht erster Instanz (dem Kommandaturgericht) am 28. Juni 1916 beantragt der Anklagevertreter, wegen versuchten Kriegsverrats und wegen Ungehorsams auf sechs Jahre Zuchthaus und fünf Jahre Ehrverlust zu erkennen.⁴⁷ Der Verteidiger, so heißt es in der Wiedergabe *Liebknechts*, „*bestreitet in wenigen Sätzen das Vorliegen des Kriegsverrats.*“ *Karl Liebknecht* „*bemerkt das im Schriftsatz vom 28. Juni zu 5 und 6 sowie im Schriftsatz vom 4. Juli Wiedergegebene.*“⁴⁸ Nach eineinviertelstündiger Beratung wird das Urteil verkündet. *Liebknecht* wird wegen versuchten Kriegsverrats in Tateinheit mit erschwertem Ungehorsam sowie wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren sechs Monaten und drei Tagen Zuchthaus verurteilt.⁴⁹ Das entsprach der Mindeststrafe bei Versuch.

⁴⁶ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 42 f.

⁴⁷ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 43 ff., S. 47.

⁴⁸ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 47.

⁴⁹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 59, lautet im Tenor wie folgt: „*Der Angeklagte wird wegen versuchten Kriegsverrats in Tateinheit mit erschwertem Ungehorsam sowie*

b) In dem Urteil wird das Flugblatt zitiert, das sich auf den 1. Mai als „Weltfeiertag der Arbeit“ bezieht und in dem gefragt wird, was „die Arbeiter aller Länder, was die Völker gewonnen“ haben. Die Antwort des Flugblatts bezieht die Feindstaaten mit ein:

„Millionen von Männern haben ihr Leben gelassen auf Geheiß der Bourgeoisie, Millionen sind für Lebenszeit zu elenden Krüppeln geschlagen, Millionen von Frauen sind zu Witwen, ihre Kinder zu Waisen gemacht, in Millionen von Familien sind unstillbares Leid und Trauer eingezogen.“⁵⁰

Auch am Ende des Flugblatts löst sich der schon zitierte Appell von nationalen Grenzen und erstreckt er sich auf Arbeiter, Menschheit und Kultur:

„Fort mit den ruchlosen Verbrechen des Völkermordes! Nieder mit seinen verantwortlichen Machern, Hetzern und Nutznießern! Unsere Feinde sind nicht das französische, russische oder englische Volk, das sind deutsche Junker, deutsche Kapitalisten und ihr geschäftsführender Ausschuß, die deutsche Regierung! Auf zum Kampfe gegen diese Todfeinde jeglicher Freiheit, zum Kampfe gegen alles,

wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt mit zwei Jahren sechs Monaten und drei Tagen Zuchthaus bestraft. Zugleich wird auf Entfernen aus dem Heere sowie auf Unbrauchbarmachung der Exemplare des Flugblatts ‚Auf zur Maifeier‘ und der zur Herstellung benutzten Platten und Formen erkannt.“ Die Paragraphen, auf die sich das Urteil stützt, des RStGB, des MStGB sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 finden sich auf S. 67: §§ 89, 47, 113, 73, 74 RStGB; 56, 57, 92, 93, 9 Nr. 2, 54 MStGB; Kaiserliche Verordnung v. 31. Juli 1914; § 49 Abs. 2 RMStGB v. 2. Mai 1874.

⁵⁰ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 60.

was das Wohl und die Zukunft der Arbeitersache, der Menschheit und der Kultur bedeutet!“⁵¹

Verbunden damit wird aufgefordert:

„Beweist den herrschenden Klassen, daß die Internationale, daß der Sozialismus nicht tot sind, daß sie mit neuer Kraft wie ein Phönix aus der Asche emporsteigen.“⁵²

c) Wie das Urteil in Übereinstimmung mit Liebknechts Erklärung feststellt, ist dieses Flugblatt im Mai und Juni „auch in das Ausland gedrungen“ und in französischen, englischen und italienischen Zeitungen veröffentlicht worden.⁵³ Der Inhalt, so die Richter, habe die feindliche Staatsgewalt gestützt, also stärkend und machtvormehrend gelautet.⁵⁴ Doch da nicht sicher festgestellt werden könne, dass die Handlungen des Angeklagten über den Wortlaut hinaus im Ausland (tatsächlich) vorschubleistend gewirkt haben, scheide die Annahme einer insoweit vollendeten Tat aus. Auch dass in Deutschland der Kampfgeist gelähmt worden sei, bleibe unbewiesen. Da der Angeklagte sich jedoch bewusst gewesen sei, dass seine Handlungen im vorausgesetzten Sinne hätten wirken können und sollen, ist das Gericht vom versuchten Landesverrat ausgegangen.⁵⁵

⁵¹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 61.

⁵² Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 61.

⁵³ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 62.

⁵⁴ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 64 f.

⁵⁵ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 65 f.

d) Nur kurz haben die Richter sich mit *Liebknechts* Einlassung befasst, er habe eine Schwächung auch der Feindmächte herbeiführen wollen. Dieses Ziel hätte im idealen Fall (theoretisch) die einander gegenüberstehenden Kriegsmächte in gleicher Weise geschädigt und damit, wenn es so gekommen wäre, dem Reich keinen strategischen Nachteil zugefügt. Die Richter verweisen an dieser Stelle darauf, nach § 89 RStGB genüge es, dass der Wille des Angeklagten auf eine Schwächung der deutschen Kriegsmacht gerichtet gewesen sei. Deshalb brauche nicht erörtert zu werden, ob eine solche Tätigkeit der Gesinnungsgenossen des Angeklagten auch im feindlichen Auslande einsetzen würde.⁵⁶ An dieser Stelle hat das Gericht hier offenbar verkannt, dass der Angeklagte geltend machte, er habe von vornherein auf Schwächung im Inland wie im Ausland abgezielt. Das auffallende Versäumnis des Gerichts, sich mit dem „internationalen“ Ziel und der angestrebten im idealen Fall paritätischen Betroffenheit der Kriegsparteien überhaupt auseinanderzusetzen, wird bis zum Ende des Verfahrens im Vordergrund der argumentativen Bemühungen *Liebknechts* stehen.

e) Zur Strafzumessung haben die Richter ausgeführt,

„daß der Angeklagte nicht aus ehrlosen Motiven heraus, sondern aus politischer Überzeugung gehandelt hat.“

Aus diesem Grund gehe das Gericht insoweit nicht über die für den versuchten Kriegsverrat vorgesehene Mindeststrafe von zwei Jahren und sechs Monaten

⁵⁶ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 65. Wörtlich: „Ob eine solche Tätigkeit der Gesinnungsgenossen des Angeklagten im feindlichen Auslande einsetzen würde, braucht nicht erörtert zu werden. Für die Zwecke der Feststellung des Tatbestandes des § 89 RStGB genügt die Tatsache, daß der Wille des Angeklagten auf eine Schwächung der Kriegsmacht des Deutschen Reiches gerichtet war.“

hinaus und werde von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abgesehen.⁵⁷ Bei vollendeter Tat wäre dies unmöglich gewesen. Mit der Annahme des Versuchs hat das erstinstanzliche Urteil die politische und anwaltliche Existenz des Angeklagten respektiert, anstatt sie zu zerstören.⁵⁸

V. Oberkriegsgericht

1. Am 1. Juli 1916 hat die Anklagebehörde Berufung gegen das Urteil eingelegt und in wenigen Worten die Strafzumessung beanstandet:

„Die erkannten Einzelstrafen und damit die Gesamtstrafe sind zu gering bemessen. Dies gilt insbesondere von der wegen versuchten Kriegsverrats in Verbindung mit erschwertem Ungehorsam verhängten gesetzlichen Mindeststrafe. Die gesamten Tatumstände und die Größe des möglichen Nachteils für das Reich erfordern eine strengere Bestrafung. – Da der Angeklagte bewußt und gewollt zum Nachteil seines Vaterlandes zu einer Zeit aufgetreten ist, wo dieses sich in schwierigster

⁵⁷ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 67.

⁵⁸ Das Gericht war besetzt mit fünf Richtern, nämlich Major Roether als Vorsitzender, Kriegsgerichtsrat Schreier als Verhandlungsführer, Militärhilfsrichter Dr. Ritthausen, Hauptmann v. Usedom, Oberleutnant Hilgenberg (Das Zuchthausurteil, a.a.O. [Fn. 24], S. 44). Ober- und Kriegsgerichtsräte mussten nach § 94 der einschlägigen Verordnung des Jahres 1898 zum Richteramte befähigt sein. Im Übrigen waren außer den Kriegsgerichtsräten nach § 51 Nr. 1 ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutnant zu berufen. Im vorliegenden Fall wird der Militärhilfsrichter Dr. Ritthausen der zweite zum Richteramt befähigte Richter gewesen sein. Zur Schuldfrage kam es bei dieser Besetzung auf eine Zwei-Drittel-Mehrheit an, wenn der Angeklagte verurteilt werden sollte. Dazu bedurfte es mindestens vier der Richter. Bei dem aus sieben Richtern bestehenden Oberkriegsgericht (§ 66 der Verordnung) bestand der Spruchkörper aus sieben Richtern, nämlich zwei Oberkriegsgerichtsräten und fünf Offizieren. Hier konnten die fünf Offiziere die juristischen Richter zur Schuldfrage überstimmen.

Lage befand, entspringt sein Tun aus einer ehrlosen Gesinnung, weshalb die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte angezeigt erscheint.“⁵⁹

Dem hat Karl Liebknecht am 6. Juli mit einer furiosen Erklärung widersprochen, in der es heißt:

„Mein Kampf geht gegen die Regierungen und herrschenden Klassen aller kapitalistischen Staaten für die Arbeiterklassen aller Länder. Der Gerichtsherr (die Verfolgungsbehörde) nennt mich ehrlos, weil ich kein Handlanger der Hohenzollern und Krupp, sondern ein bewußtes Werkzeug der internationalen sozialistischen Demokratie bin; kein Marktschreier des Völkerhasses und der Eroberungssucht, sondern ein Propagandist des proletarischen Klassenkampfes und des Völkerfriedens. – Aber der Haß, der mich als ehrlos verwünscht, ist mein Stolz, und ich gebe das Wort zurück: Ehrlos nenne ich den, der jener imperialistischen Politik des Massentruges und der Massenschlächtereie Vorschub leistet und seine Streiche gegen mich aus der Deckung der Zensur und im Dunkel geheimer Verhandlungen führt; ehrlos nenne ich den, der den Sinn seiner Absichten und meines Kampfes durch das Blend- und Gaukelwort vom ‚Vaterland‘ zu verwirren sucht. Und ehrlos, wenn nicht skurril, den, der mich ehrlos nennt.“⁶⁰

Kurz danach, am 17. Juli 1916, beanstandete Karl Liebknecht die soeben stattgefundene Vollstreckung von „Schutzhaft“ gegen seine „Freundin“ Rosa Luxemburg („diese Frau, deren schwächlicher Körper eine so glühende große Seele, einen so kühnen glänzenden Geist trägt [...]“) mit einem weiteren die Richter gewiss nicht besänftigenden Zornesausbruch:

⁵⁹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 67 f.

⁶⁰ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 68.

„Diese Schergen der Freiheit, dieser Henker der Wahrheit – das ist das ‚Deutsche Reich‘! Sie sind’s, die im Krieg nach dem Zepter der Welt greifen! Ein Sieg in ihren Händen wäre ein Verhängnis für das deutsche Volk, eine Heimsuchung für die Menschheit. Aber die Macht, die man in Rosa Luxemburg bezwingen möchte, ist stärker als das Faustrecht des Belagerungszustandes. Sie wird die Kerkermauern sprengen und triumphieren.“⁶¹

Am 30. Juli 1916 beantragt Karl Liebknecht „zum Beweis für die Richtigkeit meiner Angaben über die Entstehung des Krieges, seiner kapitalistischen und bonapartistischen Kräfte und Ziele, seiner Regie“, die Akten der von ihm näher bezeichneten Regierungsbehörden „in lückenloser Vollständigkeit“ beizuziehen. Dieser Schlag traf das Eingeweide der damaligen Justiz.

„Es wird ergeben, daß der Krieg von den Mittelmächten von langer Hand vorbereitet und unter Ausnützung der zu einem serbisch-russischen Regierungsakt umgefälschten Mordes von Sarajewo angezettelt worden ist.“⁶²

Wenig überraschend hat das Oberkriegsgericht (Gouvernementsgericht der Residenz Berlin) den Antrag am 11. August 1916 mit kurzer Begründung abgelehnt, da der „Inhalt dieser Schriftstücke für die Beurteilung der vorliegenden Strafsache unerheblich erscheint“, zudem „durch die von der deutschen Regierung bekanntgegebenen Schriftstücke“ widerlegt sei und der Antrag „völlig unsubstantiiert erscheint.“⁶³ Kunstvoll und spöttisch erwidert Karl Liebknecht am 12. August 1916 darauf mit der Frage, „wodurch ist dieses bestimmte Gegenteil meiner unbestimmten Behauptung bewiesen?“ Und – wie könne das Gericht ein unbestimmtes

⁶¹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 69.

⁶² Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 71 f.

⁶³ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 73 f.

Gegenteil einer angeblich unsubstantiierten Behauptung begründen? Warum sage man nicht gerade heraus,

„daß man nur zu gut weiß, wie wahr meine Behauptung ist; daß man die geforderten Urkunden einfach nicht heranzuziehen wagt, weil sie für die Regierung der Mittelmächte vernichtend sind?“⁶⁴

Ein weiterer umfangreicher Schriftsatz vom 16. August 1916 gipfelt in dem brutalen Schluss:

„In der Tat – nieder mit dem Krieg! Nieder mit der Regierung! Mit der Regierung des Imperialismus und des Dreiklassenwahlrechts, in deren Hände ein Sieg – ich wiederhole es – ein Verhängnis für das deutsche Volk, eine Heimsuchung für die Menschheit wäre.“⁶⁵

Der Zorn ist längst zur Wut geworden. Am 17. August 1916 kommentiert Karl Liebknecht weitere Festnahmen als „*ruhmvolle Schlachten*“ des deutschen Militarismus. In diesem Zusammenhang spricht er von sozialdemokratischen „*Hansen im Glück*“, die „*selig sind, neben der deutschen Staatskarosse hertrötten und Brosamen vom Ministertisch auflesen zu dürfen [...], in einer Zeit, wo sich die sozialdemokratischen Apostatenseelen im Glanz der Sonne frei tummeln können [...]*“. Er schließt mit der ironischen Aufforderung an das deutsche Militär, deren Tonlage die dem Soldatenstand angehörenden Richter beleidigt:

⁶⁴ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 74 f.

⁶⁵ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 76 ff., S. 82.

„Vorwärts zu neuen Taten ... Neue glorreiche Siege winken – gegen Hungernde, Freiheitsdürstende, Friedensfördernde! Gegen Frauen, Greise, Jugendliche! Auf daß Europa lauter widerhalle vom unsterblichen Ruhm Deutschlands!“⁶⁶

2. Am 23. August 1916 verhandelt das Oberkriegsgericht über die Berufung der Anklagebehörde. Auch heute noch gehört wenig Fantasie dazu, sich die Stimmung vorzustellen:

a) Der Spruchkörper besteht aus sieben Richtern, nämlich dem Fregattenkapitän *von Gohren* als Vorsitzender, dem Geh. Oberkriegsgerichtsrat *Dr. von Glasewald* als Verhandlungsführer, dem Kriegsgerichtsrat *Boekh*, dem Major *Graf von Kalckreuth*, dem Major *Grieser*, dem Hauptmann *Sobotta* und dem Oberleutnant *Block*. Das Oberkriegsgericht war, wie die Vorinstanz nach § 18 der Militärstraßgerichtsordnung (MStGO vom 01. Dezember 1898) ausführte, „unabhängig“, obwohl die hohen Militärs nach der Verfassung des Deutschen Reichs (1871) dem Oberbefehl des Kaisers, der sie ernannte, untergeordnet waren.⁶⁷ Auch der „Gerichtsherr“, ein herausgehobener Offizier, der dem Gericht vorstand, ohne erkennender Richter zu sein, hatte kein die erkennenden Richter bindendes Weisungsrecht.⁶⁸ Der Senat beschloss und entschied in der Besetzung der schon genannten vier militärischen und drei juristischen Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden.⁶⁹ „Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft“, war eine Mehrheit von „zwei Dritttheilen“ der Stimmen erforderlich, für die mithin fünf der sieben Stimmen gebraucht wurden. Dies galt auch für die Frage, ob die Tat vollendet oder nur

⁶⁶ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 103 f.

⁶⁷ Art. 53 Abs. 1 und Art. 64 S. 1 der Reichsverfassung.

⁶⁸ § 37 MStGO.

⁶⁹ § 84 S. 1 MStGO.

versucht worden war.⁷⁰ Nur über die danach festzusetzende Sanktion konnte seinerzeit mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

b) Im Senat mussten nur die Obergerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte „zum Richteramt befähigt sein.“⁷¹ Karl Liebkecht, dem dies alles von Berufs wegen bekannt war, wusste daher, dass der Geist des Berufungsgerichts wesentlich von militärischen Erwägungen beeinflusst sein würde. Nach seiner Aufzeichnung (oder der seines Verteidigers) hat der Vorsitzende den Angeklagten zu Beginn der Verhandlung gefragt, ob er gegen Richter „Befangenheit einwende.“ Zu dieser Frage war der Vorsitzende befugt, aber nicht verpflichtet.⁷² Karl Liebkecht soll geantwortet haben:

*„Bei meiner grundsätzlich ablehnenden Stellung zur Militärjustiz überhaupt, und zu diesem Verfahren im besonderen, das nur ein Akt der politischen Verfolgung ist, habe ich keine Veranlassung, mich zu dieser Frage zu äußern.“*⁷³

Diese Antwort, die auf eine systemische kollektive Befangenheit verwies, war eindeutig und wird die Richter, die von Amts wegen zu einem würdevollen Selbstbild geneigt haben werden, nicht beruhigt haben. Daran freilich hätte eine Zurückhaltung Liebkechts auch nichts ändern können, denn angesichts

⁷⁰ § 323 MStGO.

⁷¹ § 94 MStGO.

⁷² §§ 124, 125 MStGO.

⁷³ Das offizielle Protokoll der Hauptverhandlung findet sich in: Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 162 ff. Die Aufzeichnung ohne Unterschrift ist auf S. 105 ff. abgedruckt. Sie könnte von dem als Verteidiger tätigen Rechtsanwalt Dr. Bracke, Braunschweig, stammen, der ein Schul- oder Studienfreund Karl Liebkechts gewesen sein soll. Vorstehend zitiert wird die inoffizielle Aufzeichnung, S. 105 f.

der vorangeschrittenen Entwicklung des Krieges wäre es eine Illusion gewesen, beim Oberkriegsgericht auf Milde zu hoffen.

c) Allen Beteiligten des Verfahrens stand in jenem August 1916 die aktuelle Kriegslage vor Augen.

aa) Das Jahr 1916 markiert für die Politik im Parlament „eine Phase des Umbruchs.“⁷⁴ In der deutschen Kriegsgesellschaft treten damals bereits erhebliche „Risse“ auf.⁷⁵ Die Aura des Kaisers nimmt ab; das Vakuum füllen Hindenburg und die weiteren Spitzen des Militärs.⁷⁶ Bei der SPD beginnt die Abspaltung der Abgeordneten, die mit *Karl Liebknecht* eine „Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft“ bilden, gegen die Bewilligung weiterer Kredite stimmen, aus der Partei ausgeschlossen werden und sich 1917 als USPD konstituieren.⁷⁷ Nach den Schlachten von Verdun und an der Somme, die keine Wende des Krieges bewirken, entwickelt sich auf allen Seiten der Front eine Strategie, mit der darauf gesetzt wird, den Feind auszubluten und zu ermüden.⁷⁸ Die Opferzahlen sind extrem hoch. Bei Verdun soll es bis zum 10. Juli 1916 auf deutscher Seite 40.200 Tote, Verwundete und Gefangene gegeben haben. Freund und Feind zusammen zählen eine halbe Million Opfer. An der Somme werden es mehr als eine Million.⁷⁹

⁷⁴ Leonhard, *Die Büchse der Pandora: Geschichte des Ersten Weltkriegs*, 4. Aufl. (2014), S. 522.

⁷⁵ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 522.

⁷⁶ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 523.

⁷⁷ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 523.

⁷⁸ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 109.

⁷⁹ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 459, 463, 476.

bb) In Deutschland entsteht eine schwere und zunehmende Versorgungskrise. Die innere Lage soll durch ein Hilfsdienstgesetz mit zwangsweiser Mobilisierung der Männer zwischen 17 und 60 Jahren, soweit sie nicht eingezogen werden, verbessert werden.⁸⁰ In der zweiten Hälfte des Jahres 1916 stehen Hunger und Mangel an Lebensmitteln im Zentrum größter Sorgen.⁸¹ Hätte Liebknechts Mai-Demonstration am Potsdamer Platz in Berlin und die Losung „*Nieder mit dem Krieg, nieder mit der Regierung!*“ landesweit Nachahmer gefunden, wären die Folgen aus Sicht der Richterbank vermutlich schon damals unberechenbar gewesen, und zwar unabhängig davon, ob die Flammen auch auf die Straßen von Paris und London übergriffen.

3. Unter diesen angespannten Umständen konnte von keinem der Militärrichter erwartet werden, dass die Bereitschaft bestand, durch Milde für den als Revolutionär auftretenden *Karl Liebknecht* die Schleusen zu öffnen.

a) Im Gegenteil – *Liebknechts* Verteidigung wäre unter „normalen Umständen“ gut beraten gewesen, sich im Einklang mit der Vorinstanz darum zu bemühen, zumindest die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu vermeiden. Diese Sanktion lief erst ab Verbüßung der Strafe an. Sie hatte den Verlust der durch Wahl errungenen politischen Ämter, der Zulassung zur Anwaltschaft, auch des Dokortitels, zur Folge und würde wegen des späten Anlaufs der Frist bis in die ferne Zukunft reichen.⁸² *Karl Liebknecht* hat, wie wir vermuten dürfen, nicht verkannt, dass seine von den Richtern vermutlich als aggressiv bewertete Verteidigung die geringen Erfolgsaussichten vollends zerstören werde.

⁸⁰ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 513 ff., 515 ff.

⁸¹ Leonhard, a.a.O. (Fn. 74), S. 519 ff.

⁸² §§ 32–36 RStGB; Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. (1897), S. 275 ff.

b) So ist es denn auch gekommen: Das Oberkriegsgericht verhängt mit seinem Urteil vom 23. August 1916 wegen versuchten Kriegsverrats in Tateinheit mit erschwertem Ungehorsam im Felde sowie wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt nicht nur eine Gesamtstrafe von vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, womit die Sanktion erster Instanz sich verdoppelt. Vielmehr erkennt das Oberkriegsgericht – im Gegensatz zur Vorinstanz – ausdrücklich auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren, weshalb die damit einhergehenden Folgen des Urteils frühestens nach zehn Jahren überwindbar werden konnten.⁸³

c) Zu *Liebknechts* Kernargument einer paritätischen Schwächung der deutschen und feindlichen Kriegsmächte durch seine Aktivitäten begnügen sich die Urteilsgründe des Berufungsgerichts mit einer kurzen Anmerkung. Es sei „*unerheblich*“, ob *Liebknecht*

„in anderen mit dem Deutschen Reich kriegsführenden Ländern bei Vertreter(n) der gleichen politischen Anschauung ein ähnliches Vorgehen gegen ihre Regierung auch aufgrund sozialistischer internationaler Propaganda zum Ziel hatte, zumal er vor dem Oberkriegsgericht angegeben hat, er habe es weit von sich gewiesen, selbst im feindlichen Auslande in derselben Weise, wie er es im Deutschen Reich getan hat, gegen die dortigen Regierungen zu wirken. Er hat in der Hauptverhandlung im Anschluß hieran mit besonderer Betonung erklärt, ehe er so etwas laut werden lasse, sich ,lieber die Zunge auszureißen.““⁸⁴

⁸³ Das Urteil verweist zum Schuldspruch auf die §§ 89 und 113 RStGB; 92, 57 MStGB; 73, 58, 43, 44, 45 RStGB. Dazu: Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), abgedruckt in der Fassung des Oberkriegsgerichts S. 111 ff.

⁸⁴ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 114.

Der letzte Satz verrät, dass die Richter den Revolutionär nicht verstanden. *Liebknecht* hoffte, die Völker der Feinde müssten und würden im Blick auf die deutsche Entwicklung ihre den Krieg führenden Regierungen selbst, also ohne *Liebknechts* aktive Beteiligung, stürzen.

d) Wenige Tage nach dem Urteil wird die militärische Lage von einem Detail beleuchtet, das Nervosität an der Spitze des Heeres erkennen lässt. Am 29. August 1916 nämlich übernehmen *Hindenburg* im Alter von fast 70 Jahren und *Ludendorff*, der 51 Jahre zählt, die Oberste Heeresleitung (OHL). Wir wissen heute, und vermutlich haben die damaligen Richter ebenso wie der Angeklagte und der Ankläger dies auch verstanden, dass der befohlene Wechsel ein ernstes Krisenzeichen war.

VI. Reichsmilitärgericht

1. Gegen das Berufungsurteil legt *Karl Liebknecht*, damals Untersuchungshäftling der Nördlichen Arrestanstalt Berlin, am 29. August 1916 Revision ein.

a) Er begründet sie mit zwei Sätzen: Sein Anfechtungs- und Aufhebungsantrag erstreckt sich auf den ganzen Inhalt des Urteils. *Liebknecht* rügt die Verletzung materiellen Rechts.⁸⁵ Damit erhebt er die sogenannte Sachrüge, die das Reichsmilitärgericht zur Prüfung veranlasst, ob die Tatrichter auf den von ihnen im Urteil festgestellten Sachverhalt das materielle Recht zutreffend angewendet haben. Unabhängig davon, aber ohne Aussicht auf Erfolg, verlangt *Liebknecht* mit einem Schriftsatz an das Berufungsgericht vom 1. September 1916, dessen Richter sollten ihre „*unerhörte Vergewaltigung des wirklichen Sachverhalts, der über jede Anzweiflung erhaben ist*“, nämlich eine „*schwerwiegende*,

⁸⁵ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 111.

grobe, unentschuldbare Unrichtigkeit [...] im Tatbestand“ des Urteils berichtigen.⁸⁶ Am 11. September besteht *Karl Liebknecht* auf der Zuständigkeit des Berufungsgerichts für die beantragte Entscheidung, und lehnt er es ab, mit dem Gerichtsherrn über die Zulässigkeit der Tatbestandsberichtigung zu diskutieren.⁸⁷ Dieses Begehren betrifft den von den zweitinstanzlichen Richtern in das Urteil aufgenommenen und bereits erwähnten Text, *Karl Liebknecht* habe „es weit von sich gewiesen, selbst im feindlichen Ausland in derselben Weise, wie er es im Deutschen Reich getan hat, gegen die dortigen Regierungen zu wirken.“ Dazu merkt *Karl Liebknecht* an, „[...] diesen – man verzeihe – höheren Blödsinn erkühnt sich das Urteil, mir in den Mund zu legen.“⁸⁸ Am 26. Oktober 1916 weist das Berufungsgericht den Antrag mit der bis heute üblichen Begründung zurück, „daß eine solche Berichtigung gesetzlich nicht vorgesehen sei“, und mit der überflüssigen Behauptung, der festgestellte Sachverhalt sei „auch richtig.“⁸⁹

b) Kurz zuvor, am 20. Oktober 1916, hatte das Reichsmilitärgericht ebenfalls (zutreffend) entschieden, es sei für eine Berichtigung des Tatbestands im oberkriegsgerichtlichen Urteil nicht zuständig, und wegen der schon hinreichend ausgeführten Sachrüge finde die von *Liebknecht* angestrebte neuerliche Vernehmung nicht statt.⁹⁰ Noch am Tage dieses Beschlusses ist dem Reichsmilitärgericht ein Schreiben *Liebknechts* zugegangen, in dem er kritisiert, mit der Zurückweisung habe

⁸⁶ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 116.

⁸⁷ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 167.

⁸⁸ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 116.

⁸⁹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 158 f. Dies war *Karl Liebknecht* schon unmittelbar nach seiner Eingabe mündlich am 07. September und 11. September 1916 verdeutlicht worden (Das Zuchthausurteil, a.a.O. [Fn. 24], S. 166).

⁹⁰ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 157.

„sich die zur Gesetzeswahrung besonders berufene und höchste Stelle der deutschen Militärgerichtsbarkeit zu einer Verhöhnung des Gesetzes aufgeschwungen, die ihr ein jeder danken wird, auf dessen Fahne steht: die Befreiung des deutschen Volkes von der Galeere des Militarismus; und die dazu nichts Besseres weiß als: die gesteigerte Klassenjustiz des Militarismus von allem Flitter entblößt, nackt in ihrer wahren Art zu zeigen: das Recht wegstoßend, der Willkür ergeben, der Gewalt huldigend.“

Mit dieser Eingabe beschreibt *Lieb knecht* die ihm verbliebene Rolle im Verfahren als historisch:

„Mir aber bleibt wiederum nichts übrig, als die Rolle des Chronisten, der auch dieses Bild der deutschen Herrlichkeit im Brennspiegel auffängt, für kommende aufatmende Geschlechter und ihre heutigen Wegbahner.“⁹¹

Fortan formuliert und spricht dieser Angeklagte nicht mehr nur als Strafverteidiger, sondern als „Chronist.“ Das Verteidigungsziel konzentriert sich auf die Dokumentation des ihm nach seiner Überzeugung zugefügten Unrechts. Schon in erster Instanz hatte *Lieb knecht* mit dem Argument, es sei ihm um die allseitige Schwächung der Kriegsparteien gegangen, die utopische Vision einer erfolgreichen internationalen Revolution heraufbeschwören wollen – dies vermutlich bereits damals nicht als Verteidigung, sondern als politisches Programm auch für nachfolgende Generationen.

2. Das Urteil „letzter Instanz“ des Reichsmilitärgerichts vom 4. November 1916 ergeht unmittelbar nach der Verhandlung an diesem Tage.

⁹¹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 156.

a) Als „militärische Richter“ benennt das Urteil Generalleutnant z. D. *v. Trotha*, Generalmajor z. D. *v. Werlhof*, Oberstleutnant z. D. *Trierenberg* sowie Oberstleutnant z. D. *Wegner*. Als „juristische“ Richter werden Senatspräsident *Twele* sowie die Reichsmilitärgerichtsräte *Mülberger* und *Daubt* genannt.⁹²

b) *Karl Liebknecht* und sein Verteidiger verzichten auf ihr Recht, an der Verhandlung teilzunehmen.⁹³ Übereinstimmend mit dem durch das Oberkriegsgericht festgestellten Sachverhalt gehen die Richter des Reichskriegsgerichts davon aus, „mit Recht“ sei „nur ein Versuch des Verbrechens (§ 89 RStGB)“ angenommen worden. Nach dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt hatte *Karl Liebknecht* „das Bewußtsein“, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der deutschen Kriegsmacht Nachteil zuzufügen, und habe er solche (unbewiesenen) Wirkungen seines Handelns vorausgesehen. Deshalb trage die Begründung des Urteils auch „den inneren Tatbestand.“ Es sei gleichgültig, so fügen die Richter verwirrend hinzu, „aus welchen Beweggründen der Täter handelte und welchen Endzweck er verfolgte.“

c) Das Reichsmilitärgericht musste sich auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte befassen, der *Liebknechts* berufliche sowie politische Existenz vernichten sollte. § 32 RStGB bestimmte, dass das Tatgericht neben der Zuchthausstrafe „auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ erkennen „kann.“ Von diesem Ermessen hatte das Oberkriegsgericht Gebrauch gemacht und zunächst auf die Behauptung des Flugblatts verwiesen,

⁹² Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 160. Es fällt auf, dass das Urteil die „militärischen Richter“ zuerst benennt, noch dazu vor dem Senatspräsidenten *Twele*.

⁹³ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 160 ff.

„die Feinde der Deutschen seien nicht das französische, russische oder englische Volk, sondern deutsche Junker, deutsche Kapitalisten und ihr geschäftsführender Ausschuß: die deutsche Regierung.“⁹⁴

Diese Liebknecht zugerechnete „Kriegserklärung“ hatten die Berufsrichter mit dem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte sanktioniert:

„Wenn er (der Angeklagte) sich dazu berufen fühlt, durch Vereinigung der sogenannten Proletarier aller Länder die Lage des Arbeitsstandes zu heben, ergibt sich für ihn noch keine Legitimation, durch so verwerfliche Mittel, wie sie die Verbreitung der Flugblätter mit einem solchen Inhalt darstellt, für seine Ideen zu agitieren. Gerade ihm als langjährigem Abgeordneten ist es am besten bekannt, an welchen Stellen das Volk durch seine Vertreter seine Wünsche vorbringen kann. Er hat jene Interessen, die er vertritt, über die des Vaterlandes gestellt und sich nicht gescheut, die Regierung des eigenen Staates, dessen staatsbürgerliche Vorteile er genießt, nicht nur herabzuwürdigen, sondern sogar ihren Sturz als erstrebenswertes Ziel öffentlich auszurufen. Ein derartiges Handeln zum Nachteile des eigenen Vaterlandes, das Herabziehen von dessen Regierung als wahren Feind des deutschen Volkes in der jetzigen Kriegszeit zeugt von einer jedes ehrlebenden Deutschen, geschweige denn eines deutschen Soldaten, dessen hoher Beruf der Schutz des Vaterlandes ist, unwürdigen und niedrigen Gesinnung, die es als ausgeschlossen erscheinen läßt, dem Angeklagten neben der nach dem Gesetze allein möglichen Bestrafung mit Zuchthaus die bürgerlichen Ehrenrechte zu belassen.“⁹⁵

⁹⁴ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 115.

⁹⁵ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 115.

Mit knappen Worten, die distanzierend anmuten, belässt das Reichsmilitärgericht die volle Verantwortung für diesen schwerwiegenden Eingriff bei der Vorinstanz:

„Ob auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen war, stand nach Lage des Falles in dem pflichtmäßigen Ermessen des Oberkriegsgerichts. Die tatsächlichen Erwägungen, die zur Verhängung dieser Ehrenstrafe führten, sind der Nachprüfung seitens des Revisionsrichters entzogen. Auf Rechtsirrtum beruhende Erwägungen liegen nicht vor.“⁹⁶

Da diese Entscheidung des Revisionsgerichts vom 4. November 1916 sofort rechtskräftig war, hat *Karl Liebknecht* mit ihr im Wilhelminischen Kaiserreich wichtige Bedingungen seines „Standes“ eingebüßt. Sein persönliches Schicksal hängt fortan davon ab, dass eine Revolution ihm einen neuen „Stand“ eröffnen wird. An diesem Kampf wird er folgerichtig als Revolutionär teilnehmen. Er wusste, dass die weitere anwaltliche Laufbahn als Strafverteidiger ihm versperrt bliebe, wenn das Kaiserreich den Krieg unbeschadet übersteht.

VII. Die abgewählte Alternative

1. Um zu klären, ob die vorausgegangene Verteidigung vor den Tatrichtern juristisch eine Alternative hätte wählen können, müssen weitere Einzelheiten in den Blick genommen werden. Wie die Anklageschrift belegt, forderten die Ende April 1916 in Groß-Berlin (und zugleich anderswo) verteilten Handzettel *„alle die, welche gegen den Krieg sind, zum Erscheinen auf dem Potsdamer Platz am 1. Mai, abends 08.00 Uhr, auf.“* Sie trugen als Parole die Worte *„Brot! Freiheit! Frieden!“* Auf den zugleich verteilten Flugblättern hieß es unter anderem:

⁹⁶ Das Zuchthausurteil, a.a O. (Fn. 24), S. 162.

„Arbeiter! Parteigenossen! Ihr Frauen des Volkes! Wie lange wollt Ihr stumm die Verbrechen der Menschenmetzelei, die Not und den Hunger ertragen? [...] Die Reichen können noch lange den Krieg durchhalten. Sie leiden keinen Hunger.“

Der Schlussabschnitt des Flugblatts lautete:

„Fort mit dem ruchlosen Verbrechen des Völkermordes! Nieder mit seinen verantwortlichen Machern, Hetzern und Nutznießern!“

Als solche wurden *„deutsche Junker, deutsche Kapitalisten und ihr geschäftsführender Ausschuß: die deutsche Regierung“* bezeichnet. Danach forderte der Text des Flugblatts mit drastischen Worten zu einem Kampf auf, den abzuwenden die Polizei zuständig war:

„Auf zum Kampfe gegen diese Todfeinde jeglicher Freiheit, zum Kampfe um alles, was das Wohl und die Zukunft der Arbeiterschaft, der Menschheit und der Kultur bedeutet!“⁹⁷

Die der Versammlung am 1. Mai vorausgegangene öffentliche Verteilung der eindeutigen Handzettel und Flugblätter sorgte dafür, dass eine größere Anzahl von „Schutzleuten“ am Potsdamer Platz bereitstand, um einzugreifen. Die Anklageschrift belegt deren Effizienz:

⁹⁷ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), aus der Anklageschrift S. 16 f.

*„Dank der Wachsamkeit der Polizeibehörden wurden die Versuche zur massenhaften Verteilung des Flugblattes an eine Anzahl von Orten im Keime erstickt [...] Auch die im Besitze des Beschuldigten noch gefundenen 1.340 Abdrucke waren offenbar zur Verbreitung bestimmt; durch irgendwelche Umstände wurde die Absicht durchkreuzt.“*⁹⁸

2. Der lebenskluge und politisch erfahrene *Karl Liebknecht* hat diesen schnellen Zugriff der Behörden und damit den Abbruch der Demonstration erwartet, der Weiterungen „im Keim erstickte“.

a) Es war schon deshalb zweifelhaft, ob er unter diesen Umständen überhaupt mit den zum Tatbestand des Landes- und Kriegsverrats gehörenden Wirkungen rechnete, die der feindlichen Macht Vorschub leisten oder der eigenen Nachteil zufügen würden. Die Richter erster und zweiter Instanz haben solche offenbar ausgebliebenen Wirkungen auch noch im gehörigen zeitlichen Abstand als endgültig unbeweisbar betrachtet. Ein strafbarer Versuch, der auf einschlägigen Vorschub oder Nachteil abzielt, setzte nach § 43 RStGB „Handlungen“ voraus, die einen „Anfang der Ausführung“ des Verbrechens enthielten. Der berühmte Rechtslehrer *Franz von Liszt* hat in seinem Lehrbuch (1897) die „Notwendigkeit“ unterstrichen, „die entfernteren Versuchshandlungen straflos zu lassen.“ Er hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, „wenn die Handlung über die ersten Anläufe zur Verwirklichung des Entschlusses nicht hinausgegangen ist.“⁹⁹ Mit mehr als einem fruchtlosen „Anlauf“ konnte *Liebknecht* nicht rechnen.

b) Von dieser Einschätzung hatte sich auch der zunächst mit *Karl Liebknecht* befasste Ankläger leiten lassen. Am 3. Mai 1916 war die erste Fassung des

⁹⁸ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), aus der Anklageschrift S. 16 und 22.

⁹⁹ von *Liszt*, a.a.O. (Fn. 82), § 46, S. 206.

Haftbefehls zunächst nur wegen des Verdachts minderschwerer Delikte ergangen: *Liebknecht* habe öffentlich zum Ungehorsam aufgefordert (§ 110 RStGB), Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet (§ 113 RStGB) und einen ihm dienstlich erteilten Befehl mißachtet (§§ 92, 93 RMStGO).¹⁰⁰ Erst eine zweite Fassung des Haftbefehls noch an diesem Tage hat zusätzlich das Verbrechen des § 89 RStGB aufgenommen. Es heißt, der zuständige Ankläger *Matschke* habe sich gesträubt, den Haftbefehl auch wegen Landesverrats auszuführen. Ihm sei alsdann befohlen worden, das Dokument entsprechend zu ergänzen. Am Tag danach soll *Matschke* versetzt und gegen einen anderen Beamten (*Dr. Coerrens*) ausgetauscht worden sein.¹⁰¹

c) Ohne jeden Zweifel hat *Karl Liebknecht*, der erfahrene Strafverteidiger und mit den Berliner Machtzentren vertraute Politiker, gewusst, dass die kontraktische Annahme eines vollendeten Verbrechens des Kriegsverrats für ihn verheerende Konsequenzen zur Folge haben würde. Auf Vollendung zu bestehen, war strafrechtlich töricht. Noch dazu hinderte ihn diese seine eigene erfolglose Argumentation daran, die Verurteilung wegen Versuchs zu bekämpfen. *Karl Liebknecht* hat, wenn alle Umstände in die Betrachtung einbezogen werden, wissentlich darauf verzichtet, die wahren Gründe für seine Initiative darzustellen: Die aus seiner Sicht unterwürfige Haltung der SPD-Fraktion zur Kriegsfinanzierung hat er verachtet. Der gewaltsame „Rausschmiß“ aus dem Reichstag am 8. April hat ihn zutiefst gekränkt. Spätestens an diesem Tage hat er beschlossen, nunmehr auf eigene Faust am 1. Mai öffentlichen Widerstand gegen den Krieg zu betreiben. Dabei ging es ihm um einen Protest; nicht aber darum, was unter den gegebenen Umständen töricht gewesen wäre, den Kriegsverlauf zu beeinflussen. Dass die mit der angekündigten Demonstration verbundene Transparenz auf dem von ihm eingeschlagenen Weg alsbald ins

¹⁰⁰ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 5.

¹⁰¹ Das Zuchthausurteil, a.a.O. (Fn. 24), S. 5 und dort Fn. 1.

Zuchthaus führen würde, war für den Juristen offenkundig. Seine Präsenz auf dem Potsdamer Platz sollte mithin der Beginn eines Kampfes sein, dessen Bühne das anschließende Gerichtsverfahren würde. Deshalb hat *Karl Liebknecht* im Verfahren auf der überspitzten und unrealistischen Annahme eines vollendeten Kriegsverrats bestanden und im Gerichtssaal mit erheblichen Anstrengungen versucht, eine Öffentlichkeit herzustellen, der sich die Militärjustiz bis zum Schluss verweigerte. Und nur aus diesem Grunde ist er dem Verfahren mit Erklärungen entgegengetreten, die rechtlich irrelevant, aber mit beißender Kritik ausgestattet waren und die er im Blick auf „die Zeit danach“ formulierte.

d) Das Verfahren war mithin der Rahmen, in dem *Karl Liebknecht* seine juristische Identität als Strafverteidiger abwarf und nur noch als Revolutionär in Erscheinung trat. Darin fügte sich seine Behauptung ein, es sei ihm um eine gleiche Schwächung der diesseits und jenseits der Front beteiligten Mächte gegangen. Der unrealistische Hinweis auf paritätische Wirkungen beschwor die Internationale und war revolutionäre Lyrik. In der Geschichte der deutschen Anwaltschaft und Strafjustiz handelte es sich hier um eines der seltenen Verfahren, die dadurch auffallen, dass der gerichtliche Prozess politisch geführt wird – auf der Seite des Angeklagten, im vorliegenden Fall aber auch von der Justiz. Nur in erster Instanz haben die Berliner Richter (vergeblich) versucht, indem sie die Ehre Liebknechts respektierten, eine rechtliche Perspektive zu wahren. Diese jedoch haben die beiden folgenden Instanzen verworfen.

3. *Karl Liebknecht* hat die Torheit der politischen Führung erkannt, die in den Krieg getaumelt war. Damals herrschte im Lande das militärische Prinzip über das politische.¹⁰² Golo Mann zitiert den Heidelberger Gelehrten *Max Weber*, der die Trunkenheit jener ersten Phase selbst erlebte und von „*diesem großen*

¹⁰² Mann, *Deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts* (1992), S. 585.

und wunderbaren Krieg“ schwärmte, der ihn klagen lasse, es sei „bitter [...], wegen seiner Jahre Zahl nicht mehr an die Front zu dürfen.“¹⁰³ Derselbe Max Weber wird am Ende notieren, „über vier Jahre Hunger, über vier Jahre Kampfer- und Morphiumspritzen Bestimmungsmache vor allem – das hat noch kein Volk über sich ergehen lassen müssen.“¹⁰⁴ Das wirtschaftliche, aber völlig überzogene Interesse der Industriellen und des Bauernbundes an illusorischen Landgewinnen (wie Elsass-Lothringen, Belgien, Russisch-Polen, Baltikum) dominierte. Nur die Sozialdemokraten hielten am Gedanken eines Friedens ohne Eroberungen fest.¹⁰⁵ Aber schon 1914 stimmten sie den Kriegskrediten zwar widerwillig, doch mit großer Mehrheit zu und legten sie damit eine frühe Ursache für ihre spätere Spaltung.¹⁰⁶ Diese Unterordnung einer politischen Elite, die dem Krieg bereitwillig Vorschub leistete, hielt *Liebknecht* mit Recht für verfehlt. Er hat sich entschieden, einen anderen Weg einzuschlagen.

VIII. Im verfassungsrechtlichen Vakuum

1. *Karl Liebknecht* hat Friedrich Eberts Führung nach den Erfahrungen im Reichstag nicht mehr trauen können. Die Anpassung an absurde Vorstellungen vom Kriege und an eine in die Katastrophe führende Politik, die Schmähungen *Liebknechts* im Reichstag, von denen sich die „Mehrheitssozialdemokraten“ (MSPD) nicht distanzierten, die gleichgültige Beobachtung des gegen *Liebknecht* begonnenen Strafverfahrens, die Hinnahme einer Kriegsbegeisterung, deren Akteure sich vier Jahre lang durch „Stolz, Gier und Verblendung“ auszeichneten¹⁰⁷ – all das riss einen tiefen Graben auf, der nicht mehr

¹⁰³ Mann, a.a.O. (Fn. 102), S. 591.

¹⁰⁴ Mann, a.a.O. (Fn. 102), S. 658.

¹⁰⁵ Mann, a.a.O. (Fn. 102), S. 658.

¹⁰⁶ Mann, a.a.O. (Fn. 102), S. 615.

¹⁰⁷ Mann, a.a.O. (Fn. 102), S. 641.

überbrückt werden konnte. Letztlich wird die Gründung der Kommunistischen Arbeiterpartei in Berlin am Jahreswechsel 1918/19 mit *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* im Vorstand zu einer damals unvermeidbar erscheinenden Konsequenz.

2. Vieles spricht dafür, dass *Karl Liebknecht* den militärischen Zusammenbruch vorausgesehen hat, dessen Vorboten sich schon bald nach seiner rechtskräftigen Verurteilung abzeichneten. Mitte April 1917 wird in Berlin, Leipzig und anderen Städten erstmals gestreikt. Bereits am 6. Juli 1917, nur acht Monate nach dem Urteil des Reichskriegsgerichts im Falle *Liebknecht*, legt der Zentrumsabgeordnete *Matthias Erzberger* dem Reichstag eine Friedensresolution vor, mit der auf Annexionen verzichtet werden soll, weil mit einem Sieg nicht mehr zu rechnen sei. Der Reichstag verabschiedet eine solche Resolution zwei Wochen später am 19. Juli 1917. Der vielfache Wechsel im Amt des Reichskanzlers legt Verzweiflung und Chaos offen. Am 4. Juli 1917 wird *Bethmann Hollweg* entlassen. Dessen Nachfolger *Michaelis* wird schon am 1. November 1917 von *Härtling* abgelöst. *Härtling* wiederum macht am 30. September/4. Oktober 1918 für *Prinz Max von Baden* Platz, der seinerseits ohne verfassungsrechtliche Grundlage am 9. November 1918 die „Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers“ auf *Friedrich Ebert* überträgt. Dieser kreierte einen Rat der Volksbeauftragten, der aus den Großberliner Arbeiter- und Soldatenräten hervorgeht und damit nur den Anschein einer Legitimation erzeugt.

3. Als *Karl Liebknecht* am 23. Oktober 1918 aus dem Zuchthaus formlos entlassen wird, hat er von vier Jahren und einem Monat Zuchthaus noch nicht die Hälfte verbüßt.¹⁰⁸ Schwer geschwächt, aber unter Anspannung seiner letzten Kräfte, tritt er rechtzeitig genug auf den Plan, denn zehn Tage nach der

¹⁰⁸ Zur umstrittenen Frage einer Amnestie oder Begnadigung *Laschitzka*, a.a.O. (Fn. 1), S. 375.

Entlassung aus dem Zuchthaus beginnt am 3. November 1918 der Kieler Matrosenaufstand, der zum Auslöser sich überschlagender Ereignisse wird. Eine Woche später, am Schicksalstag des 9. November, wird die Republik mehrmals ausgerufen, von *Karl Liebknecht* (auf dem Balkon des Schlosses) und von *Philipp Scheidemann* (auf dem Balkon des Reichstags). *Karl Liebknecht*, der den Spartakusbund zusammen mit der ebenfalls auf freien Fuß gesetzten Rosa Luxemburg anführt, proklamiert die „*freie sozialistische Republik Deutschland*“, und dies sogar viermal, nämlich im Tiergarten, von einem Lastwagen aus, später vor dem Schloss und danach vom Schlossbalkon.¹⁰⁹ Der Reichskanzler *Prinz Max von Baden* verkündet eigenmächtig die Abdankung des Kaisers, und *Friedrich Ebert* initiiert den Rat der Volksbeauftragten. Der Kaiser, der seine Abdankung am 28. November förmlich nachholen wird, flieht noch vor dem am 12. November unterzeichneten Waffenstillstand von Compiègne in die neutralen Niederlande. Die Ereignisse erreichen einen weiteren Höhepunkt, als der revolutionäre Berliner „Vollzugsrat“ entsteht, der für sich in Anspruch nimmt, oberhalb des Rates der Volksbeauftragten tätig zu sein. Die Volksbeauftragten beschließen am 29. November, Wahlen zu einer Nationalversammlung abzuhalten, die alsdann in einem von den Arbeiter- und Soldatenräten getragenen Kongress in Berlin auf den 19. Januar 1919 festgelegt wird.

4. Dieser Ablauf hat singuläre rechtliche Konsequenzen. Vom 9. November 1918 an war die Verfassung des Kaiserreichs „*aus den Angeln gehoben*“ und die „*Normenkette*“ damit „*gerissen*.“¹¹⁰ Die „*neue rechtliche Grundordnung des politischen Gemeinwesens, die Weimarer Reichsverfassung*“ entstand noch nicht in jenem Januar, sondern juristisch frühestens mit der Abstimmung in der

¹⁰⁹ *Dreier*, Die deutsche Revolution 1918/19 als Festtag der Nation?, in Jestaedt/Paulson (Hrsg.), Staatsrecht in Demokratie und Diktatur (2016), S. 1 ff., 9 und dort Fn. 31 mit Nachweisen.

¹¹⁰ *Dreier*, a.a.O. (Fn. 109), S. 1 ff., 34 f. mit Nachweisen.

Nationalversammlung am 31. Juli 1919.¹¹¹ *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* befanden sich daher, als sie den Spartakus-Aufstand initiierten und förderten, in einem verfassungsrechtlichen Vakuum, das weder eine strafrechtliche Verfolgung von Hochverrat noch von Landesverrat zuließ.¹¹² Damals wurden in Berlin Plakate einer „antibolschewistischen Liga“ aufgehängt, die ein Feindbild verbreiteten:

„Das Vaterland ist dem Untergang nahe. Rettet es! Es wird nicht bedroht von außen, sondern von innen: Von der Spartakusgruppe. Schlagt ihre Führer tot! Tötet Liebknecht! Dann werdet Ihr Frieden, Arbeit und Brot haben! Die Frontsoldaten.“

Die sogenannten „Regierungstruppen“, die sich von *Ebert* und *Noske* führen ließen, lobten Kopfprämien auf *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* aus.¹¹³ Die einzelnen komplexen Abläufe des zum Teil kriegsähnlichen und im übrigen auf vielen unterschiedlichen und von divergierenden Interessen wechselnd beeinflussten Ebenen sind vielfach beschrieben und allgemein bekannt.¹¹⁴ Am 15. Januar 1919 als die Wirren bereits beinahe ihr Ende erreicht hatten,

¹¹¹ *Dreier*, a.a.O. (Fn. 109), S. 35 f. mit Nachweisen.

¹¹² *Schütrumpf* (Hrsg.), *Spartakus-Aufstand*, 1. Aufl. (2018). Urkundenband zum Bericht über die Januar-Unruhen 1919 in Berlin, S. 474, Drucks. Nr. 4120 C S. 8168 f., StA Zumbroich vor Gericht im Ledebour-Prozess: „Ich kann mir wohl erklären, daß man rechtlich den Standpunkt einnimmt: durch die Tatsache der Revolution sind die Vorschriften außer Kraft getreten, die sich auf die Verfassung des Landes bezogen, und daß insofern ein ex-lex-Zustand eingetreten ist, der erst später in einen legalen Zustand hätte überführt werden können, und dem eine gesetzmäßige Vertretung des Volkes eine neue Verfassung gegeben hat. Das ist auch der Standpunkt, der durch die Nationalversammlung vertreten wird. Daß bis dahin jedenfalls die Vorschriften über Hoch- und Landesverrat außer Kraft getreten waren, unterliegt für mich überhaupt keinem Zweifel.“

¹¹³ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 424.

¹¹⁴ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 424 ff.

ergriffen Soldaten eines sogenannten Freikorps *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* in Berlin-Wilmersdorf und lieferten sie ins Eden-Hotel, ein Stabsquartier, ein. Dort soll *Gustav Noske* die Entführer telefonisch zur Tötung der beiden Gefangenen ermächtigt haben. *Karl Liebknecht* wurde mißhandelt und hinterücks im Tiergarten erschossen. *Rosa Luxemburg* wurde niedergeschlagen, schwer verwundet, in ein Auto verbracht, während der Fahrt erschossen und in den Landwehrkanal geworfen.¹¹⁵ Drei Jahre später, am 14. Mai 1922, blickt das Zentralorgan der SPD („Vorwärts“) zurück: Es sei die „reaktionäre Legende“ widerlegt, daß es die von Offizieren befehligten und meist reaktionär gesinnten Freikorps gewesen seien, die Berlin zurückgewonnen hätten. Tatsache sei, daß diese ihren gefahrlosen Einzug erst dann hielten, als nichts mehr zu tun war, sich dafür aber um so aufdringlicher als die „Retter Berlins“ gebärdeten und preisen ließen.¹¹⁶

5. In den letzten Wochen des Jahres 1918 wusste jedermann, dass die Menschen von Kaiser und Fürsten, Ministern und Generälen „in die Irre geführt“ worden waren. „Im Recht“ waren „die Warner gewesen ..., selbst die und vielleicht gerade die, die wegen aufrührerischer Tätigkeit im Zuchthaus“ gesessen hatten – „*Karl Liebknecht* zum Beispiel.“¹¹⁷ *Golo Mann*, der die Lage so beschrieben hat, berichtet, dass *Hindenburg* schon am 10. November bekanntgeben ließ, die Oberste Heeresleitung wolle „mit dem Reichskanzler *Ebert*, dem bisherigen Führer der Sozialdemokratischen Partei zusammengehen ..., um die Ausbreitung des terroristischen Bolschewismus in Deutschland zu verhindern.“¹¹⁸ Dagegen standen die „extreme Linke vom *Spartakusbund*, *Linke Mehrheitssozialisten* ..., *Rechte Unabhängige*, die sich mit einer parlamentarischen Demokratie begnügten, und *Linke Unabhängige*,

¹¹⁵ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 437.

¹¹⁶ *Schütrumpf* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 603 ff., Die Revolutions-Kommandatur Berlin, dort S. 404 f.

¹¹⁷ *Mann*, a.a.O. (Fn. 117), S. 645.

¹¹⁸ *Mann*, a.a.O. (Fn. 117), S. 652.

*welche das Parlament durch Arbeiter, Soldaten, Bauernräte ersetzen wollten, ohne deswegen eine Diktatur leninistischen Stiles zu errichten ...“.*¹¹⁹

6. Den Revolutionär *Karl Liebknecht* hält *Golo Mann* für einen der Fanatiker, „*die von der Sache sowohl wie vom Bewußtsein ihrer eigenen Sendung besessen waren.*“¹²⁰ Doch erkennt er, dass Liebknecht besser als alle Anderen wusste, welche Mitverantwortung *Ebert* trug, der sich im Reichstag auf eine abenteuerliche Politik eingelassen und den „Warner“ *Karl Liebknecht* isoliert hatte. Man muss sich *Liebknecht* als einen enttäuschten Menschen vorstellen – seit dem Beginn seiner Laufbahn Anhänger humanistischer Prinzipien, ohne sich selbst zu schonen, und im Januar 1919 erfahrend, dass sein Kampf verloren war. Für Spartakus standen damals in Berlin einige Hundert Mitglieder, für die Unabhängigen Sozialdemokraten (USPD) etwa 25.000 und für die Mehrheitssozialdemokraten (MSPD) noch 7.000.¹²¹ Die revolutionären Obleute der Berliner USPD hatten zwar noch am 5. Januar 1919 zusammen mit Spartakus „*die Massen auf die Straße geholt, sich dann aber nicht über das weitere Vorgehen verständigen können.*“¹²² Der gemeinsame „Revolutionsausschuß“, dem *Liebknecht* angehörte, war alsbald gescheitert.¹²³

IX. Das bleibende Bild

1. *Liebknecht* war Humanist und nicht zufällig Strafverteidiger. Schon früh, im Jahre 1910, als er diesen Beruf noch intensiv ausübte, hat er für gesetzliche Alternativen zur Freiheitsstrafe plädiert. Das Verbrechen als soziale

¹¹⁹ Mann, a.a.O. (Fn. 117), S. 652.

¹²⁰ Mann, a.a.O. (Fn. 117), S. 653.

¹²¹ Schütrumpf (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 7.

¹²² Schütrumpf (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 8 f.

¹²³ Schütrumpf (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 9 f.

Erscheinung müsse mit sozialen Mitteln bekämpft werden – „durch Beseitigung seiner Ursachen, Verstopfung seiner Quellen, durch Bekämpfung des Elends in allen Gestalten, der Unwissenheit, der Verwahrlosung, durch Vermehrung der Selbständigkeit, der freien Energie und des offenen Selbstgefühls.“¹²⁴ Selbst in Bedrängnis hat er seine Familie an die Maxime erinnert: „Keinen Weltschmerz! Gerade in diesen Tagen nicht! Je drohender und ernster das Geschick, um so mehr gilt es zu bestehen!“ Seinem Sohn Wilhelm (Helmi) schrieb er am 2. September 1917 aus der Haft: „Hätt‘ ich Dich hier, trunken würd‘ ich Dich machen von der Herrlichkeit des Lebens und der Welt; dieser Welt, dieses Lebens, dieser Menschheit – jawohl!“¹²⁵

2. Muss dies alles zurückstehen hinter der Teilnahme des ausgelaugten, erschöpften *Karl Liebknecht* an den Berliner Unruhen im November/Dezember 1918 und am sogenannten Spartakus-Aufstand im Januar 1919? Die Antwort darauf fällt heute leichter als früher, weil der seit den Zwanziger Jahren „unterschlagene Bericht des Untersuchungsausschusses der verfassungsgebenden Preussischen Landesversammlung über die Januar-Unruhen 1919 in Berlin“ mit aufgezeichneten Zeugenaussagen und verwerteten Urkunden wiederentdeckt und zugänglich ist.¹²⁶ Die alsbald nach den revolutionären Wochen umfangreich erhobenen Zeugenaussagen befassen sich eher selten mit *Karl Liebknecht*. Doch

¹²⁴ *Flechtheim*, a.a.O. (Fn. 5), S. 117 ff., 125, dort belegt durch Fn. 12 und Fn. 13. Interesse verdient auch, was Liebknechts Anwaltsgehilfin *Martha Nothnagel* zu berichten wusste (*Flechtheim*, a.a.O. [Fn. 5], S. 118, belegt in Fn. 3).

¹²⁵ *Laschitza*, a.a.O. (Fn. 1), S. 446, belegt mit Fn. 119, 120.

¹²⁶ *Schütrumpf* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112). Der Ausschuss ist am 19. März 1919 eingesetzt worden. Die 21 Mitglieder des Ausschusses traten am 27. März 1919 erstmals zusammen. Vernommen wurde eine Vielzahl von Zeugen und verwertet eine umfangreiche Sammlung einschlägiger Dokumente, bis der auf den 8. Februar 1921 datierende Bericht vorlag, der lange unbeachtet blieb (*Schütrumpf* [Hrsg.], a.a.O. [Fn. 112]).

lassen sie Schlussfolgerungen zur Intensität seiner Rolle zu.¹²⁷ Der Zeuge *Georg Stolt*, Obmann der Berliner Soldatenräte, hat ausgesagt: „*Wer Liebknecht kannte, weiß, daß er, daß kein Mensch daran dachte, Blut zu vergießen.*“¹²⁸ Ein Abgeordneter und der Berichterstatter des Ausschusses meinten, die Untersuchung sei nicht dazu da, „*über die Tötung von Liebknecht und Rosa Luxemburg ein Urteil abzugeben.*“¹²⁹ Der Zeuge *Eichhorn*, von November 1918 bis Anfang 1919 Berliner Polizeipräsident, damals Anhänger der USPD, hat auf die Frage nach Gewaltandrohungen in einem von „*Liebknechts*“ Flugblättern geantwortet: „*Auforderungen zu Gewalttaten*“, etwa „*Stürzt die Regierung Ebert/Scheidemann mit Waffengewalt!*“ habe es nicht gegeben.¹³⁰

Staatsanwalt *Dr. Weismann* erinnert an sein Gespräch mit dem früheren Polizeipräsidenten *Eichhorn*, der gesagt habe, er habe *Liebknecht* nicht ernstgenommen, denn der sei ein Phantast gewesen, mit dem man nicht habe rechnen können. Auf diesen Vorhalt *Weismanns* erwiderte *Eichhorn*, er habe die Befürchtungen, die *Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* galten, seinerzeit für übertrieben gehalten.¹³¹ Der Zeuge *Grant*, von Beruf Ingenieur und während der Unruhen unklar involviert, hat im Zusammenhang mit der Besetzung der Reichsdruckerei *Eichhorn* als den „*eigentlichen Führer*“ betrachtet, „*denn Liebknecht beteiligte sich nicht aktiv ...*“. Dieser würde nie gesagt haben, „*wir nehmen die Zivilisten und lassen schießen ...*“. ¹³² Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses *Siering* hat am 8. Februar 1921 einen Bericht unterzeichnet, aus dem hervorgeht, dass

¹²⁷ Nachstehend zitiert werden aus dem genannten Werk jeweils die Seiten der vom Ausschuss erstellten Drucksachen und dahinter in Klammern die Seiten des von *Schütrumpf* veröffentlichten Buchs (Fn. 112).

¹²⁸ S. 7803 (211).

¹²⁹ S. 7850 (258).

¹³⁰ S. 7892 (300).

¹³¹ S. 7894 (301); vgl. auch den Zeugen *Georg Schmitt*: „*Liebknecht und seine Leute*“ seien nicht „*verantwortlich*“ gewesen, weil sie „*mit der Arbeiterschaft*“ selbst „*nicht in Berührung gekommen*“ seien (S. 7922 [330]).

¹³² S. 7974 (38).

Karl Liebknecht am 7./8. Dezember Demonstranten des Spartakusbundes davon abhielt, in die Reichskanzlei einzudringen.¹³³

Über den weiteren Verlauf hat der Zeuge Leutnant *Fischer* bekundet, während der Tage vom 6. bis zum 12. Januar sei es ohne das Dazwischentreten auswärtiger Truppen gelungen, in Berlin die Ordnung einigermaßen herzustellen. Nach dem Fall des Polizeipräsidiums in der Nacht vom 11. auf den 12. Januar habe man dem Volksbeauftragten *Noske* melden können: „*Berlin ist wieder in der Hand der Regierung, es bleibt nur noch übrig, die Ablieferung der Waffen durchzuführen.*“¹³⁴ Dieser Sachverhalt belegt, dass weder *Rosa Luxemburg* noch *Karl Liebknecht* der wiederhergestellten Ordnung noch im Wege standen, als man sie ergriffen und ermordet hat. Als Zeugen zur Beilegung der Januar-Unruhen vernahm der Ausschuss auch den damaligen Präsidenten der Preußischen verfassungsgebenden Versammlung *Leinert*. In seiner Aussage, er war während jener Zeit Vorsitzender eines „Zentralrats für Deutschland“, hat er die ab dem 6. Januar stattfindenden Verhandlungen zur Beilegung der Unruhen beschrieben, die erneutes Blutvergießen abwenden sollten und in denen ein gegenseitiges Versprechen, sich nicht anzugreifen, gegeben worden war.¹³⁵ Aber im Dezember noch, dies hat der Zeuge *Tyszka* ausgesagt, „*waren vom Zweiten Garde-Regiment zu Fuß damals 10.000 Mark ausgesetzt für den, der Liebknecht tot oder lebendig bringt.*“¹³⁶

3. Das kritische Bild, das *Golo Mann* von *Karl Liebknecht* als „Fanatiker“ in knappen Worten entworfen hat, ist beeinflusst von unserer Sicht auf den

¹³³ *Schütrumpf* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 44 ff.

¹³⁴ S. 7994 (402).

¹³⁵ S. 8026 ff. (434 ff.) und S. 8030 (438).

¹³⁶ S. 8022 (430). Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses *Siering* hat mit der Stellungnahme vom 8. Februar 1921 den Zeugen *Tyszka* als unzuverlässig bezeichnet (*Schütrumpf* [Hrsg.], a.a.O. [Fn. 112], S. 45 ff., 72).

Kommunismus unter sowjetischer Herrschaft, die *Karl Liebknecht* so nicht mehr erlebt hat.

a) Zwar hat der Historiker *Heinrich August Winkler* den 1919 „von der kurz zuvor gegründeten Kommunistischen Partei um *Karl Liebknecht* und *Rosa Luxemburg* mitgetragene(n) Berliner Januar-Aufstand“ als „putschistischen Versuch“ bezeichnet, „die Wahl der verfassungsgebenden Nationalversammlung und damit eine demokratische Legitimation der Zentralgewalt zu verhindern.“ Wenn dies zum Ziel geführt hätte, so *Winkler*, wäre die Folge „ein deutscher Bürgerkrieg gewesen, den die radikale Linke nur verlieren konnte.“¹³⁷ In der Tat trug das Flugblatt der KPD aus den ersten Tagen des Januar 1919 die Überschrift: „Nieder mit der Nationalversammlung/Die ganze Gewalt den Arbeiter- und Soldatenräten.“¹³⁸ Als Ziel wird am Ende des Flugblatts „die Räterepublik des arbeitenden Volkes“ betrachtet, „das nicht nur selbst seine Geschichte bestimmen wird, das zusammen mit der Räterepublik der russischen Arbeiter die Arbeiter Englands, Frankreichs, Italiens unter die Fahne der Revolution rufen wird, das Deutschland befreien wird von der Sklavenpeitsche, die jetzt der Ententekapitalismus über uns schwingt.“¹³⁹

b) Wir können dies heute nicht lesen, ohne an die in Russland schon unter der frühen bolschewistischen Herrschaft entstandene Ernährungskrise (1921/22) zu denken, die nach drei Jahren 10 Millionen Menschenleben gekostet hat. Ebenso verhält es sich mit den Machtkämpfen in der am 30. September 1922 gebildeten UdSSR, mit der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft, die unter *Stalin* 1928 begann, mit den im Mai 1927 einsetzenden Schauprozessen, mit der Liquidierung der privaten Bauern (Kulaken) 1930, mit den blutigen „Säuberungen“ der Jahre 1932, 1936 bis 1938 und mit den dann

¹³⁷ *Winkler*, Der Fortschritt als Fessel, in FAZ v. 13. Dezember 2023, S. 12.

¹³⁸ *Schütrumpf* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 8069 (477).

¹³⁹ *Schütrumpf* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 112), S. 8073 (481).

folgenden Schauprozessen. Anfang 1919 wusste man vom Aufstieg und der Machtergreifung der „Bolschewiki“, auch von der Ermordung der Zarenfamilie. Doch was folgte, war damals unbekannt.

4. Nach allem, was wir über *Karl Liebknechts* Leben wissen, dürfen wir annehmen, dass er sich gegen ähnliche Entwicklungen in Deutschland mit aller Kraft gewehrt haben würde. Ob es ihm im Blick auf den Terror der Sowjetunion gelungen wäre, das Schicksal der Weimarer Republik durch eine „andere“ KPD zu beeinflussen und den Verfall ab 1929 aufzuhalten, können wir nicht beurteilen. Wäre *Karl Liebknecht* in der Weimarer Republik mit seiner Haltung gescheitert, hätte er für sich – wie bereits im Reichstag des Kaiserreichs – die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen. Wir dürfen ihn daher in die Ahnengalerie der Strafverteidigung aufnehmen.